

## **Niederschrift – Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates**

**Sitzungstermin:** Freitag, 18.11.2022  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:43 Uhr  
**Ort, Raum:** im Rathaus - Sitzungssaal

### **Anwesend sind:**

#### **1. Bürgermeister**

Schmitt, Roland

#### **2. Bürgermeister**

Friedrich, Klaus

#### **3. Bürgermeister**

Horak, Bernd

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Geulich, Robert

Hauck, Petra

Preisendörfer, Monika

Schmitt, Thomas

Seger, Christopher

Dürr, Helga

Pohly, Josef

Scheckenbach, Bernhard

Schneider, Anke

Siedler, Herbert, Dr.

Wohlfart, Monika

Wolf, Detlef

## **Verwaltung**

Habersack, Markus

Nickel, Klaus

## **Entschuldigt fehlen:**

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Och, Johannes

Schuller-Hauck, Andrea

Distler, Eva-Maria, Dr.

Hauck, Volker

Riedl, Detlev

Vogel-Weigel, Lena

## **TAGESORDNUNG:**

### **A) ÖFFENTLICHER TEIL**

- 1 Umbau und Sanierung Bahnhof Rottendorf  
Vorstellung der Möblierungsvorschläge  
Vorlage: BT/037/2022
- 2 Örtliche Bauvorschriften; Kinderspielplatzsatzung gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO  
Vorlage: BV/061/2022
- 3 Bauleitplanung Gemeinde Gerbrunn; 11. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans "Roman Hill", Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: BV/063/2022
- 4 Regionalplanung; Regionalplan der Region Würzburg (2), Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung"  
Vorlage: BV/062/2022
- 5 Familienstützpunkt Rottendorf  
Verlängerung der bis 31.12.2022 befristeten Trägervereinbarung mit dem Landkreis Würzburg und dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Würzburg e.V. bis 31.12.2024  
Vorlage: GL/024/2022
- 6 Bürgerversammlung am 30.09.2022  
Behandlung der vorgetragenen Wortmeldungen  
Vorlage: GL/025/2022
- 7 Förderung von Vereinen und Organisationen im Haushaltsjahr 2023  
Vorlage: FV/037/2022
- 8 Grenzmarkierung "Zickzacklinie" Jahnstraße  
Vorlage: BB/003/2022
- 9 Grenzmarkierung "Zickzacklinie" Kreuzung Schulstraße/Hauptstraße  
Vorlage: BB/004/2022
- 10 Bodenmarkierung "Halteverbot" Am Grasholz  
Vorlage: BB/005/2022
- 11 Zeitbegrenzung Parkplätze Friedhof  
Vorlage: BB/006/2022
- 12 Sonstiges
  - 12.1 Informationen für den Gemeinderat
  - 12.2 Fragen aus dem Gemeinderat
  - 12.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer. Er stellt fest, dass für die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2022 ohne Einwendungen.

## **1 Umbau und Sanierung Bahnhof Rottendorf Vorstellung der Möblierungsvorschläge Vorlage: BT/037/2022**

### **Sachverhalt:**

Im neuen Bahnhofsgebäude werden für die Teilbereiche Veranstaltungssaal im Erdgeschoss, Seminarraum im Obergeschoss und Übungsräume Musikkapelle im Dachgeschoss Möblierungsgegenstände benötigt. Das Architekturbüro Jäcklein stellt jeweils für Stühle und Tische mehrere unterschiedliche Varianten sowie ein Modell für die mobile Bühne im Veranstaltungssaal zur Auswahl vor.

Die vorgestellten Stuhlmodelle stapelbar liegen mit verchromtem Stahlkufengestell, Sitzschale in Eiche, Sitzpolsterung und Reihenkopplung preislich zwischen 290,- und 446,- € brutto. Bei den vorgestellten Tischen, klapp- und stapelbar, liegt die Preisspanne zwischen 424,- und 577,- € brutto.

Im Gemeinderat wird dieses Preisniveau als zu hoch erachtet, deshalb wird folgender Beschluss gefasst:

### **Beschluss:**

Das Architekturbüro soll für die Stühle und Tische weitere Alternativen mit gleichen Anforderungen aber auf einem günstigeren Preisniveau aussuchen und in der nächsten Sitzung vorstellen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **2 Örtliche Bauvorschriften; Kinderspielplatzsatzung gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO Vorlage: BV/061/2022**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde kann aufgrund des Art. 81 „Örtliche Bauvorschriften“ der Bayerischen Bauordnung eine Satzung erlassen, in der für verpflichtende Kinderspielplätze bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Möglichkeit zur Erfüllung der Pflicht (z.B. Ablöse) geregelt werden kann.

Der Bauausschuss hat eine solche Satzung in seinen Sitzungen am 25.04.2022, 30.05.2022, 19.09.2022 vorberaten. Die Vorberatungsergebnisse wurden von der Verwaltung in einen Satzungsentwurf mit Begründung zusammengeführt. In seiner Sitzung vom 17.10.2022 hat der Bauausschuss die vorgelegte Kinderspielplatzsatzung dem Gemeinderat einstimmig zum Beschluss empfohlen.

Anschließend wurde der Satzungsentwurf der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Würzburg zur Abstimmung vorgelegt. Das Landratsamt hat mit Email vom 19.02.2022 Vorschläge und Hinweise mitgeteilt. Folgende Änderungen wurden daraufhin in den Satzungsentwurf eingearbeitet:

- Der gesamte § 3 „Erfüllung der Spielplatzpflicht“ wurde ergänzt. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen verschiebt sich dadurch.  
In Absatz 1 werden die Möglichkeiten, die die BayBO zur Herstellung eines Kinderspielplatzes zulässt aufgeführt.  
In Absatz 2 wird eine Klarstellung aufgenommen, dass notwendige Spielplätze nicht ohne Einverständnis der Genehmigungsbehörde entfernt werden dürfen.  
Beide Absätze dienen der umfassenden Information der Nutzer zur Vereinfachung im Baugenehmigungsverfahren.
- In § 5 „Größe ...“ und § 7 „Ablöse“ wurde der Begriff „Art der Wohnungen“ präzisiert.
- In § 6 „Beschaffenheit ...“ wurde eine Vorgabe zur Berücksichtigung beider Altersgruppen ergänzt.
- In § 7 „Ablöse“ wurden in Absatz 1 und 2 -ergänzungen vorgenommen, die die Rechtssicherheit der Gemeinde Rottendorf erhöhen.

Da der Erlass der Satzung im Bauausschuss vorbesprochen ist, fasst der Gemeinderat ohne weitere Diskussion folgenden

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung) als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Begründung zur Kinderspielplatzsatzung wird gebilligt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **3 Bauleitplanung Gemeinde Gerbrunn; 11. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans "Roman Hill", Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB Vorlage: BV/063/2022**

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Gerbrunn plant die Nachnutzung der ehemaligen US-Schießanlage „Roman Hill“ in Gerbrunn als Jugendspiel- und Naturerlebnisgelände. Durch die Planung soll eine Umwertung der militärischen Vergangenheit hin zu einer positiven zukunftsfähigen Nutzung erreicht werden, ohne dabei die Geschichte des Ortes unkenntlich zu machen. Die einzelnen Planunterlagen können im Zeitraum vom 07.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022 auf der Homepage der Gemeinde Gerbrunn unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://gerbrunn.de/wirtschaft-und-standort/wohnungsbau-ortsentwicklung/bauleitplanverfahren/11-aenderung-des-flaechennutzungsplanes-und-aufstellung-des-bebauungsplans-roman-hill/>

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die Planung keine Bedenken, weil die Belange der Gemeinde Rottendorf nicht negativ berührt werden. Auch der Gemeinderat sieht dies so und fasst folgenden

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Rottendorf nimmt die oben genannte Planung zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **4 Regionalplanung; Regionalplan der Region Würzburg (2), Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" Vorlage: BV/062/2022**

#### **Sachverhalt:**

Mit dem Ziel einer zukünftigen Windkraftnutzung auf der Gieshügeler Höhe fanden Gespräche mit den benachbarten Kommunen auf Bürgermeisterebene und am 26.09.2022 ein gemeinsamer Termin bei der Regierung von Unterfranken statt. Im Rahmen dieser Besprechung hat Frau Ziegra-Schwärzer von der Regierung von Unterfranken darüber informiert, dass aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen eine Anpassung des Regionalplans, insbesondere des Abschnitts 5.1. Windkraftnutzung, geplant ist.

Nachdem das Wind an Land Gesetz im Juli in Kraft getreten ist und darin konkrete Ziele formuliert wurden, möchten die an den Gesprächen beteiligten Gemeinden erreichen, dass regenerative Energien nicht mehr ausgebremst werden. Um dem Ziel einer zukünftigen Windkraftnutzung auf der Gieshügeler Höhe einen gewissen Nachdruck zu verleihen regt der Markt Randersacker an, dass alle vier Kommunen sich dazu positiv positionieren.

Momentan ist es aufgrund des Regionalplans nicht möglich, in der Gemarkung Randersacker und Lindelbach Windkraft zu installieren, da diese Gemarkungen zu 100% Ausschlussgebiet sind. In der Konzentrationsfläche des Rottendorfer Flächennutzungsplans ist derzeit ebenfalls keine Errichtung von (wirtschaftlichen) Windkraftanlagen möglich, da es eine Höhenbeschränkung durch die militärische Luftraumüberwachung in Lauda-Königshofen gibt. Eine von der Regierung angedachte Ausweitung des Vorbehaltsgebietes

in Theilheim WK 44 würden die Gemeinden Theilheim und Randersacker daher begrüßen. Ein kleiner Teil (evtl. eine Windkraftanlage) dieses WK 44 könnte evtl. auf der Gemarkung Rottendorf zu liegen kommen. Bis Ende 2022 soll ein Kriterienkatalog seitens der Ministerien erarbeitet sein. Anschließend werden die Regierungen eine Potenzialflächenanalyse durchführen, in welcher die Kommunen nochmals gehört werden. Vorgezogene Einzelgenehmigungen werden zurzeit nicht in Aussicht gestellt und die Gesamtfortschreibung bleibt abzuwarten. Da die weichen Tabukriterien jedoch vom Regionalen Planungsverband festgesetzt werden, ist eine eindeutige Positionierung durchaus sinnvoll.

Nach dieser ausführlichen Erklärung des Sachverhalts fasst der Gemeinderat nach kurzer Diskussion folgenden

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Rottendorf unterstützt die avisierte Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1. „Windkraftnutzung“ mit dem Ziel einer möglichst großflächigen Ausweitung des Vorbehaltsgebietes „WK 44“ und Änderung in ein Vorranggebiet.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **5 Familienstützpunkt Rottendorf Verlängerung der bis 31.12.2022 befristeten Trägervereinbarung mit dem Landkreis Würzburg und dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Würzburg e.V. bis 31.12.2024 Vorlage: GL/024/2022**

#### **Sachverhalt:**

Die Trägervereinbarung vom 13.04.2021 über den Familienstützpunkt Rottendorf ist befristet bis 31.12.2022. Das Landratsamt Würzburg bietet der Gemeinde Rottendorf an, dass diese Trägervereinbarung, aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, bis 31.12.2024 unverändert verlängert werden kann, wenn die Gemeinde Rottendorf dem zustimmt.

Hintergrund ist, dass die neuen Förderrichtlinien des Landkreises Würzburg vom 19.07.2021, die am 01.01.2023 in Kraft treten, nur noch eine Förderung der Gesamtpersonalkosten von 75 % vorsehen. Bisher werden die Gesamtpersonalkosten des Familienstützpunktes im Umfang von 10 Wochenstunden zu 100 % durch den Landkreis Würzburg gefördert.

Bürgermeister und Verwaltung schlagen daher vor, die befristete Trägervereinbarung bis 31.12.2024 zu den aktuellen Förderbedingungen zu verlängern. Im Jahr 2024 soll wieder über eine weitere Verlängerung entschieden werden – dann zu den am 01.01.2023 in Kraft getretenen Förderbedingungen.

Nach den Worten des Vorsitzenden ist der Familienstützpunkt eine gute Einrichtung und nimmt jetzt nach Corona erst richtig Fahrt auf. Der Gemeinderat folgt daher dem Vorschlag von Bürgermeister und Verwaltung und fasst folgenden

#### **Beschluss:**

Die Trägervereinbarung über den Familienstützpunkt Rottendorf mit dem Landkreis Würzburg und dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Würzburg e.V. wird zu den aktuellen Förderbedingungen bis 31.12.2024 verlängert.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **6 Bürgerversammlung am 30.09.2022 Behandlung der vorgetragenen Wortmeldungen Vorlage: GL/025/2022**

#### **Sachverhalt:**

In der Bürgerversammlung am 30.09.2022 gab es folgende Anträge bzw. Wortmeldungen:

- Der Antrag von **Dr. Martin und Barbara Häußler, Frankenstraße 2**, zielt auf die extreme Dürre in diesem Sommer und in den vergangenen Jahren ab, die bewirkt hat, dass das Grundwasser deutschlandweit auf einen äußerst niedrigen Stand gesunken ist. Wir alle sind aufgerufen, dazu beizutragen, dass sich der Grundwasserspiegel wieder erholt. Das geht z.B. auch darüber, dass Regenwasser nicht in die Kanalisation fließt, sondern versickert. Herr und Frau Häußler beantragen, dass der Gemeinderat prüfen lasse, ob Regenwasser von gemeindeeigenen Gebäuden (Schulen, Wasserschloss, Rathaus, Bauhof, EN-Halle, Feuerwehr, usw.) versickert werden kann. Dort, wo eine Versickerung realistisch einfach einzurichten ist, sollte dies auch eingerichtet werden. Weiterhin möge der Gemeinderat Rottendorf überprüfen lassen, ob und wo das Brunnenwasser des Dorfbrunnens in den Wintermonaten versickert werden kann.

Die Bauverwaltung konnte hierzu in einer ersten Recherche folgendes ermitteln:

Nach Angabe des Bayerischen Landesamts für Umwelt Bayern (LfU) müssen vor der erlaubnisfreien Versickerung von Regenwasser verschiedene Parameter abgeprüft werden. Eine wesentliche Anforderung für eine erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist, dass das Niederschlagswasser über eine geeignete Oberbodenschicht versickert wird. Rottendorf hat aber größtenteils lehmige, schluffige und tonige Böden bei denen eine Versickerung von Regenwasser nicht oder nur schwer möglich ist. Um genauen Aufschluss über die tatsächlich vorhandene Versickerungsmöglichkeit in den Boden zu erhalten, ist für alle Grundstücke der gemeindlichen Liegenschaften eine hydrogeologische Untersuchung notwendig. Unterirdische Versickerungsanlagen wie Rigolen, Sickerrohre oder Schächte sind zudem nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist und eine entsprechende Vorreinigung erfolgt ist. Bei lehmigen, schluffigen und tonigen Böden ist eine Versickerung nur mit aufwendig neu zu verlegenden Sickerrohren, Regolen oder ähnliches möglich, was sehr kostenintensiv ist.

An eine erlaubnisfreie Versickerungsanlage dürfen höchstens 1.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche angeschlossen werden. Die Dachflächen der Grundschule, EN-Halle und Feuerwehr beispielsweise haben größere befestigte Flächen als 1.000 m<sup>2</sup>. Bei diesen Objekten kann das Dachwasser nicht erlaubnisfrei abgeleitet werden. Eine wasserrechtliche Genehmigung muss aufwendig erwirkt werden, d.h. es müssen Planunterlagen erstellt werden und es sind evtl. Umbaumaßnahmen, etc. erforderlich. Das Wasserschloss hat ca. 400 m<sup>2</sup> Dachfläche. In der Planung der Außenanlagen ist der Boden als schluffiger toniger Boden beschrieben, was eine Versickerung weitgehend ausschließt. Es wären aufwendige Umbaumaßnahmen der Außenanlagen notwendig. Bei den Objekten Bauhof und Rathaus mit ca. 480 m<sup>2</sup> bzw. ca. 576m<sup>2</sup> sind so gut wie keine Versickerungsflächen vorhanden. Niederschlagswasser von unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiflächen über 50 m<sup>2</sup> darf nur nach Vorreinigung des Wassers über eine geeignete Oberbodenschicht oder nach Vorreinigung über eine Behandlungsanlage mit Bauartzulassung versickert werden. Insbesondere in Karstgebieten sind besondere Anforderungen zu berücksichtigen.

Anlagen zur Regenwasserbehandlung und -versickerung sind zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig zu pflegen und zu warten. Es ist Aufgabe des Bauherrn bzw. seines Planers, die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern des Niederschlagswassers unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu prüfen und zu verantworten.

Eine Prüfung, ob das Brunnenwasser des Dorfbrunnens in den Wintermonaten versickert werden kann, erübrigt sich, da die gemeindlichen (Dorf)Brunnen während der Frostperiode im Winter grundsätzlich abgestellt werden.

Dem Gemeinderat wollen wir hiermit aufzeigen, dass das Versickern von Niederschlagswasser von den Dachflächen nicht einfach so möglich ist. Es sind umfangreiche Planungen für Genehmigungen erforderlich und auch der finanzielle Aufwand für die Baumaßnahmen ist sicher nicht zu unterschätzen, so der Vorsitzende. Von Seiten des Gemeinderates wird der große Außenbereich und die Nähe zum Wald des neuen Kinderhauses Am Grasholz angesprochen. Hier sei doch eine Versickerung des Dachflächenwassers sicher möglich. Als man aber feststellt, dass dann große Teile des neu angelegten Außenbereichs wieder verändert und aufgerissen werden müssen, nahm man von diesem Vorschlag wieder Abstand. Hinsichtlich der geplanten Sanierung des Kindergartens Am Bremig will man den Vorschlag auf Versickerung des Dachflächenwassers von Herrn und Frau Häußler gerne einbringen.

- Herr **Henri Schnell**, Hofstraße 10 f, wohnt seit einem Jahr in der Hofstraße und spricht das in dieser Straße geltende Tempolimit von 30 km/h an. Dieses wird von den Verkehrsteilnehmern oft nicht eingehalten. Sein Wunsch ist es, dass das Tempolimit eingehalten wird. Möglichkeiten hierzu sind z.B.

die Einrichtung einer Engstelle oder die Installation eines Blitzers, im Sinne der Sicherheit für uns alle, so Herr Schnell.

Die Anregung von Herrn Schnell für die Hofstraße wurde bei einer Ortseinsicht am 03.11.2022 mit dem Sachbearbeiter für Verkehr der Polizeiinspektion Würzburg-Land erörtert, nachdem vom 04.10. – 31.10.2022 Geschwindigkeitsmessungen seitens der Gemeinde vorgenommen wurden. Der Sachbearbeiter für Verkehr gibt an, dass eine Engstelle in diesem Bereich nicht möglich ist, da es sich hierbei um eine Haupteinfahrungsstraße handelt. Da auch die Auswertung des Geschwindigkeitsmessgerätes keine außergewöhnlichen Werte zeigt (siehe Anlage) und im Bereich der Hofstraße/Kreuzung Schulstraße und Kreuzung Am Bremig rechts-vor-links herrscht, wird der Verkehr bereits entschleunigt und es besteht kein Handlungsbedarf, so die Stellungnahme der Polizeiinspektion Würzburg-Land.

- Herr **Helmut Kirsch, Grasholzstraße 24**, spricht die Verkehrssituation in der Grasholzstraße an. In diese Straße münden viele Stichstraßen und da die Parksituation angespannt ist stehen auch in den Einfahrten viele parkende Fahrzeuge. Herr Kirsch regt an, dass Verkehrsspiegel angebracht werden, dass man beim Einfahren in die Grasholzstraße besser sieht. Diese kann man ganz einfach an die Masten der Ortsbeleuchtung anbringen. Die Kehrmaschine der Gemeinde kommt vielleicht zweimal im Jahr in die Grasholzstraße. Doch leider kommt sie an viele Stellen nicht hin aufgrund des parkenden Verkehrs. Herr Kirsch fragt, ob es nicht angekündigt werden kann, wann die Kehrmaschine kommt, dann könnten viele Fahrzeuge weggefahren werden?  
Auch die Verkehrssituation in der Grasholzstraße wurde bei einer Ortseinsicht am 03.11.2022 mit der Polizeiinspektion Würzburg-Land besprochen. Da es sich hier laut Aussage der Polizei jedoch um eine Standardsituation handelt, sieht diese keinen Handlungsbedarf für die Gemeinde Rottendorf. Ein Gehweg entlang der Grasholzstraße befindet sich auf beiden Seiten, so dass die Sicht beim Einfahren in die Grasholzstraße hierdurch erleichtert wird. Zudem ist die Sicht entlang der Grasholzstraße durch den bestehenden Gehweg bereits weitestgehend gewährleistet. Mit dem Bauhof der Gemeinde wurde vereinbart, dass die Termine für die Straßenreinigung in der Grasholzstraße zukünftig auf der Homepage der Gemeinde Rottendorf und in den sozialen Medien bekannt gegeben werden.
- Das Anliegen von **Herrn Albrecht Brux, Hauptstraße 1**, betrifft die Straße Am Reißbach kurz nach dem s.Oliver Verkehrskreisel. Der Übergang von der Straße Am Reißbach in die Straße am Bierkeller ist hier so gebaut, dass man die Straße schneidet und so die Fußgänger und Radfahrer gefährdet. Bürgermeister Roland Schmitt dankt in der Bürgerversammlung auch für diesen Hinweis und sagt, dass Herr Brux recht hat, da sich die Straße am Übergang von der Straße am Reißbach in die Straße am Bierkeller verjüngt. Bei einer Ortseinsicht am 03.11.2022 bringt der Sachbearbeiter für Verkehr der Polizeiinspektion Würzburg-Land den Vorschlag, dass die teilweise Einzeilung der Verkehrsführung (einbahnig-zweistreifig) die beste Lösung für die Situation ist, um die Gefahr für Fußgänger und Radfahrer zu mildern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen (siehe Plan in der Anlage). Der Gemeinderat hat keine Einwände.
- **Herr Rainer Schulz, Grünwaldstraße 13**, spricht die Praxis an, dass (Blech)Deckel von den Gläsern und Flaschen getrennt werden, bevor diese in die Glascontainer eingeworfen werden und dann einfach vor oder neben den Glascontainern liegen gelassen werden. Er regt an einen Container oder eine Mülltonne neben die Glascontainer zu stellen, in die man die (Blech)Deckel einwerfen kann. Bürgermeister Roland Schmitt dankt auch für diese Anregung. Er sagt zu, dass wir diesen Punkt mit dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg, der Aufsteller der Glascontainer ist, wegen der einheitlichen Handhabung im Landkreis besprechen werden.  
Nach Information der Firma Meyer Seubert Umweltservice GmbH aus Lohr hat sich die Sortiertechnik in den letzten Jahren so rasant und qualitativ weiterentwickelt, dass es nicht mehr nötig ist, die Deckel und Schraubverschlüsse abzumachen. Ganz im Gegenteil. Wenn die Verschlüsse am Glas bleiben, hat man im Sommer weniger Bienen und Wespen im Container. Die Anlage schleust Kronkorken mittels eines Magneten aus. Alu und Kunststoffverschlüsse werden anschließend händisch aussortiert und über eine externe Anlage repariert sowie sortenrein recycelt. Es geht kein Wertstoff verloren. Am besten ist es laut der Entsorgungsfirma, wenn die Gläser einmal ausgespült werden und mit Deckel verschlossen in den Container kommen. Aufgrund dieser neuen Erkenntnis schlägt die Verwaltung vor, diese Information, dass die Gläser mit Deckel in den Glascontainer können, im Mitteilungsblatt ver-

stärkt zu bringen, um so die Bürger zu informieren. Wir hoffen, dass sich so die Situation in und um die Container deutlich verbessert.

- Herr **Mario Hauck**, Am Sand 37, spricht die von der katholischen Kirche geplante Schließung des Marienheims während der Heizperiode an. Das Heim soll im Frühjahr wieder geöffnet werden. Ob das zutrifft muss man sehen, so der Vorsitzende der Theatergruppe. Als ständiger Nutzer des Marienheims wurde die Theatergruppe mit dieser Nachricht von der Kirchenverwaltung konfrontiert. Seine Bitte ist, dass sich Gemeinde und Verwaltung dieses Themas annehmen und sich bei diesem Thema stärker einbringen. Das Marienheim sei genauso erhaltenswert wie der Bahnhof. Herr Hauck ergänzt, dass der Winter genutzt werden muss um Gespräche zu führen wie es mit dem Marienheim zukünftig weitergehen kann. Es soll bitte nichts versäumt werden.

Bürgermeister Roland Schmitt führt bereits in der Bürgerversammlung aus, dass wir das gerne machen, aber die Gemeinde ist nicht Eigentümerin des Marienheims; dies ist die katholische Kirchenverwaltung. Es gab auch bereits am 29.08.2022 ein Treffen zwischen Vertretern der Kirche und der Gemeinde (1. Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden). Als Grund für die Schließung im Winter wurden Probleme mit der Heizung genannt. Die Kirche sieht sich aktuell nicht in der Lage diese zu lösen. Die Kirche hat auch noch keine weiteren Pläne für die Zukunft des Marienheims. Aktuell ist geplant, es im Winter zu schließen und nach der Heizperiode wieder zu öffnen. Die weitere Vorgehensweise ist noch nicht klar. Bürgermeister Roland Schmitt bittet um Verständnis, da die politische Gemeinde kein Eigentümer der Immobilie ist und daher auch nichts entscheiden kann. Die Gemeinde hat den Nutzern mit dem Dorfgemeinschaftshaus in Rothof auch schon Alternativen angeboten, da die Schließung in diesem Winter amtlich ist. Der Bürgermeister sagt, dass wir das Thema gerne mitnehmen, im Gemeinderat diskutieren und wieder mit den Vertretern der Kirche sprechen, aber kurzfristige Lösungen sieht er aktuell nicht. In der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2022 hat der Vorsitzende ergänzt, dass es am 04.10.2022 ein Schreiben der Kirchenverwaltung an die Nutzer des Marienheims gab, in dem der Satz enthalten ist, dass man selbstverständlich auch gerne bereit ist, das Marienheim an die Gemeinde Rottendorf zu verkaufen. Leider wurde die Gemeinde hierüber bis heute nicht direkt informiert und hat von diesem Schreiben über die Nutzer des Marienheims erfahren. Weiter wird in dem Schreiben aufgefordert, wenn man weitere Ideen bzgl. des Marienheims hat, diese doch an der Pfarrversammlung, die am 14.01.2023 um 14.30 Uhr stattfindet, vorzustellen. Daraufhin hat Bürgermeister Roland Schmitt am 11.10.2022 erneut mit der Kirchenverwaltung telefoniert. Von der Kirchenverwaltung wurde ihm bei diesem Telefonat mitgeteilt, dass das alles nicht so zu verstehen sei. In der Pfarrversammlung am 14.01.2023 soll es eine Ideensammlung geben, die dann in der Kirchenverwaltung beraten wird. Falls es zu einem Verkauf kommen sollte, ist vor diesem eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Hier muss zunächst geklärt werden, ob es gegen diese stiftungsaufsichtliche Genehmigung Vorbehalte gibt. Da dies nach Aussage der Kirchenverwaltung alles nicht von heute auf morgen zu erledigen ist, kann Bürgermeister Roland Schmitt aktuell auch keine anderen Mitteilungen machen, bittet aber um Geduld und sagt, dass der Gemeinderat, die Nutzer und die Bevölkerung wieder informiert werden. Der Gemeinderat hat Bedenken, dass an dem Gebäude im Winter noch weitere Schäden entstehen, da es nicht beheizt wird und bittet, dass bei der Pfarrversammlung am 14.01.2023 Vertreter der Gemeinde anwesend sind.

Am Ende der Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

### **Beschluss:**

Die Ausführungen der Verwaltung bezüglich der Anliegen von Herrn Schnell, Herrn Hauck, Herrn Kirsch, Herrn Brux und Herrn Schulz nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis und bittet die Verwaltung die Antragsteller entsprechend zu informieren und die Punkte wie vorgeschlagen umzusetzen.

Hinsichtlich des Antrags von Dr. Martin und Barbara Häußler schlägt die Verwaltung vor, den Antrag auf Versickerung des Dachflächenwassers für alle bestehenden Gebäude der Gemeinde Rottendorf, aufgrund der im Sachverhalt dargelegten Gründe, nicht umzusetzen. Bei allen zukünftigen Umbauten oder Neubauten der Gemeinde ist die Versickerung des Dachflächenwassers bei der Erstellung der Planunterlagen zu prüfen und wenn möglich umzusetzen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **7 Förderung von Vereinen und Organisationen im Haushaltsjahr 2023** **Vorlage: FV/037/2022**

### **Sachverhalt:**

Der Ausschuss Hauptverwaltung und Finanzen hat in der Sitzung am 24.10.2022 die vorliegenden Zuschussanträge der Vereine und Organisationen für das Haushaltsjahr 2023 behandelt.

Dem Gemeinderat werden vom Ausschuss folgende Zuschüsse an Vereine und Organisationen für das Haushaltsjahr 2023 empfohlen. Der Gemeinderat fasst ohne Diskussion folgenden:

### **Beschluss:**

#### **Evangelische-Lutherische Friedenskirche**

- a) Mängelbeseitigung Blitzschutzeinrichtung  
Kosten ca. 5.000,00 €  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 500,00 € wird gewährt.
- b) Reparatur Läutwerk der Kirchenglocken  
Kosten ca. 7.000,00 € (ca. 4.000,00 € für Läutwerk + ca. 3.000,00 € für Elektrik)  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 700,00 € wird gewährt.
- c) Reparatur Terrassentüre Gemeindehaus  
Kosten ca. 1.500,00 €  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 150,00 € wird gewährt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.04.22 dem Antrag auf vorzeitigen Beginn der Maßnahmen zugestimmt.

#### **Malteser Hilfsdienst e.V.**

- d) Anschaffung eines gebrauchten Anhängers  
Kosten ca. 1.200,00 €  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 120,00 € wird gewährt.
- e) Anschaffung eines Defibrillators  
Kosten ca. 3.500,00 €  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 350,00 € wird gewährt.

#### **Kleinkaliber Schützenverein Rottendorf e.V.**

- f) Sanierung der sanitären Anlagen  
Kosten ca. 2.750,00 €  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 275,00 € wird gewährt.
- g) Umbau Luftgewehr- und Luftpistolenstände auf elektronische Auswertesysteme  
Beantragt werden 25 % Förderung vom Verein  
Kosten ca. 32.649,00 € nach Eigenleistungen  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 3.265,00 € wird gewährt.
- h) Sanierung des Feuchtigkeitsschadens am Aufgang 25m-Stand  
Kosten ca. 5.000,00 €  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 500,00 € wird gewährt.
- i) Erneuerung der Heizung im Schützenhaus  
Kosten ca. 12.373,00 € nach Eigenleistungen  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 1.237,00 € wird gewährt.

Die Zuschüsse f) – i) aus dem Jahr 2022 bitte in das nächste Jahr übernehmen, da die Maßnahmen nicht mehr in diesem Jahr durchgeführt werden können.

### **Obst- und Gartenbauverein**

- j) Neubau der Zisterne  
Kosten ca. 11.000,00 €  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 1.100,00 € wird gewährt.
- k) Einbau Garagentor  
Kosten ca. 1.250,00 €  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 125,00 € wird gewährt.
- l) Anschaffung Beamer  
Kosten ca. 1.100,00 €  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 110,00 € wird gewährt.
- m) Erneuerung Kinderbeet Zaun  
Kosten ca. 1.200,00 €  
Ein Zuschuss von 20 v.H. jedoch höchstens 240,00 € wird gewährt.

### **Lauf der Generationen**

- n) Kauf eines stabilen Falzeltens  
Kosten ca. 3.500,00 €  
Ein Zuschuss von 10 v.H. jedoch höchstens 350,00 € wird gewährt.

### **Johannes-Verein e.V. Rottendorf**

- o) KIGA Am Marienheim Umbau Flur zum Speisesaal  
Kosten ca. 8.000,00 €  
Ein Zuschuss von 2/3 jedoch höchstens 5.333,00 € wird gewährt.
- p) Neubepflanzung der Böschung im Gartenbereich mit Sträuchern und Bodendeckern (aus 2021)  
Kosten ca. 5.000,00 €  
Ein Zuschuss von 2/3 jedoch höchstens 3.333,00 € wird gewährt.
- q) Gruppenräume, Flure und Treppenhaus streichen  
Kosten ca. 20.000,00 €  
Ein Zuschuss von 2/3 jedoch höchstens 13.333,00 € wird gewährt

Den noch nicht voll ausgeschöpften Zuschuss aus dem Jahr 2022 für das Kinderhaus Am Grasholz bitte in das nächste Jahr übernehmen, da noch einige Anschaffungen im Laufe des Jahres 2023 anfallen werden.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **8 Grenzmarkierung "Zickzacklinie" Jahnstraße Vorlage: BB/003/2022**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinde Rottendorf wurde zugetragen, dass es in der Jahnstraße, auf Höhe Hausnummer 34 eine Engstelle gibt. Durch gegenüber parkende Fahrzeuge, wird auf Höhe der Engstelle die Restfahrbahnbreite für LKWs nicht gewährleistet, weshalb es bereits zu Komplikationen bei der Mülltonnenleerung kam.

In einer Ortseinsicht am 03.11.2022 gab der zuständige Sachbearbeiter für Verkehr der Polizeiinspektion Würzburg-Land an, dass durch die Anbringung einer Grenzmarkierung in Form einer „Zickzacklinie“ vor der Jahnstraße 17 (Hausbreite) die Verkehrssituation entschärft und die Problematik gelöst werden kann. Der Gemeinderat fasst nach der Erläuterung durch 1. Bürgermeister Roland Schmitt folgenden

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass in der Jahnstraße vor der Hausnummer 17 eine Grenzmarkierung „Zickzacklinie“ angebracht wird, um die Verkehrssituation zu entschärfen und die Mülltonnenleerung zu gewährleisten.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **9 Grenzmarkierung "Zickzacklinie" Kreuzung Schulstraße/Hauptstraße Vorlage: BB/004/2022**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinde Rottendorf wurde von einigen Eltern der Grundschulkinder zugetragen, dass die Fahrzeuge in der Kreuzung Schulstraße/Hauptstraße nahezu im Kreuzungsbereich parken und sich die Kinder sehr weit in die Straße vortasten müssen, um diese im Bereich der Hauptstraße zu überqueren. Dies stellt eine große Gefahr für die Schulkinder dar. Der Verkehrsüberwachungsdienst Veitshöchheim hat die Situation ebenfalls begutachtet. Die Fahrzeuge parken jedoch nicht unmittelbar im Kreuzungsbereich, weshalb keine Verwarnungen ausgestellt werden können.

In einer Ortseinsicht am 03.11.2022 gab der zuständige Sachbearbeiter für Verkehr der Polizeiinspektion Würzburg-Land an, dass durch die Erweiterung der Grenzmarkierung „Zickzacklinie“ von der Hauptstraße in die Schulstraße die Verkehrssituation entschärft und die Verkehrssicherheit für Fußgänger erhöht werden kann. Nach der Erläuterung durch den Vorsitzenden fasst der Gemeinderat folgenden

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Grenzmarkierung „Zickzacklinie“ von der Hauptstraße in die Schulstraße erweitert wird, um die Verkehrssituation zu entschärfen und die Verkehrssicherheit für Fußgänger zu erhöhen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **10 Bodenmarkierung "Halteverbot" Am Grasholz Vorlage: BB/005/2022**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinde Rottendorf ist vermehrt aufgefallen, dass die Zufahrt zu den Tennisplätzen/Bolzplatz „Am Grasholz“ aufgrund von parkenden Fahrzeugen blockiert ist. Daher wurde in einer Ortseinsicht am 03.11.2022 mit dem zuständigen Sachbearbeiter für Verkehr der Polizeiinspektion Würzburg-Land eine geeignete Lösung erörtert, um die Zufahrt insbesondere bei Notfalleinsätzen sicherzustellen. Der Sachbearbeiter für Verkehr gab an, dass durch die Anbringung einer Bodenmarkierung „Halteverbot“ die Situation bestmöglich gelöst werden kann. Nach Erläuterung durch 1. Bürgermeister fasst der Gemeinderat folgenden

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass in der Straße „Am Grasholz“ in Richtung Tennisplätze/Bolzplatz eine Bodenmarkierung „Halteverbot“ angebracht wird, um die Zufahrt jederzeit zu gewährleisten.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **11 Zeitbegrenzung Parkplätze Friedhof Vorlage: BB/006/2022**

### **Sachverhalt:**

Es wurde innerhalb des Gemeinderats angesprochen, ob es sinnvoll wäre, die Parkplätze vor dem Friedhof (auf Seite der Estenfelder Straße) zeitlich zu begrenzen. So würde man gewährleisten, dass nur Friedhofsbesucher die Parkplätze nutzen und diese nicht von Dauerparkern oder Anwohnern belegt werden.

Die Parksituation wurde bei einer Ortseinsicht am 03.11.2022 bereits mit einem Sachbearbeiter für Ver-

kehr der Polizeiinspektion Würzburg-Land besprochen. Dieser gab an, dass seiner Meinung nach, eine Zeitbegrenzung werktags von 08:00 – 18:00 Uhr für 2 Stunden mit Parkscheibe sinnvoll wäre. Außerhalb dieser Zeitspanne kann unbegrenzt ohne Parkscheibe geparkt werden. Der Gemeinderat folgt diesem Vorschlag und fasst folgenden

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Parkplätze vor dem Friedhof (auf Seite der Estenfelder Straße) zeitlich an Werktagen von 08:00 – 18:00 Uhr für 2 Stunden (mit Parkscheibe) begrenzt werden, um sicherzustellen, dass diese nicht von Dauerparkern oder Anwohnern belegt werden und die Friedhofsbesucher die Möglichkeit haben dort zu parken.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **12 Sonstiges**

### **12.1 Informationen für den Gemeinderat**

- Die Gemeinde Rottendorf wird von der Nachbargemeinde Estenfeld als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Weiße Mühle“ beteiligt. Geplant sind Freiflächen als öffentliche Grünflächen und ein Bürgerpark mit öffentlichen Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen. Die Planung dient der Entwicklung des Grünzugs Kürnachtal. Der Gemeinderat nimmt die Planung lediglich zur Kenntnis, da die Gemeinde Rottendorf durch die Planung nicht berührt ist.
- Jetzt ist es amtlich, die Gemeinde Rottendorf darf den Titel FairTrade Gemeinde für weitere zwei Jahre tragen. Dies hat Fairtrade-Deutschland nach intensiver Prüfung der Rottendorfer Unterlagen am 27.10.2022 mitgeteilt. Vertreter der Steuerungsgruppe und der Gemeinde haben hierauf bereits angestoßen.
- Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat angekündigt, dass am 08.12.2022 ab 11 Uhr der 2. Bundesweite Warntag erfolgen wird. Dieser Warntag wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) federführend durchgeführt. Die Auslösung eines einminütigen Heultones (an- und abschwellender Ton) soll die Bevölkerung vor besonderen Gefahren warnen und sie dazu veranlassen, ihre Rundfunkgeräte einzuschalten auf Durchsagen zu achten.
- Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über ein Schreiben der Telekom über die schrittweise Einstellung der Telekommunikationsdienste an öffentlichen Telefonstellen in Bayern. Mehr als 90 Prozent der ehemals vorhandenen öffentlichen Telefone sind bereits abgebaut, weil sie niemand mehr nutzt. Es gibt lediglich noch rund 12.000 öffentliche Telefone, die nun schrittweise abgeschaltet werden. Dazu wird ab 21.11.2022 zunächst die Münzzahlung bundesweit deaktiviert. Ab der Kalenderwoche 5/2023 erfolgt dann auch die Abschaltung der Zahlungsfunktion mittels Telefonkarte, verbunden mit der Deaktivierung sämtlicher Telekommunikationsdienste an den Telefonsäulen bzw. -häuschen. Der Rückbau der letzten Telefone erfolgt sukzessiv bis Anfang 2025. Wann welcher Standort abgebaut wird, wird die Telekom den betroffenen Kommunen rechtzeitig vorab mitteilen.
- Wie das Amt für Jugend und Familie in einer vorläufigen Information für die Gemeinden des Landkreises Würzburg zur Umsetzung des Ganztagsfördergesetzes für Grundschüler GaFöG mitteilt, wird wie das bereits im Bereich der Kinderkrippen und Kindergärten bekannt ist, zukünftig auch für die Ganztagsbetreuung der Grundschüler eine Bedarfsplanung erforderlich. In Kürze erstellt das Jugendamt eine Handreichung zur Bedarfsplanung. Dann können wir für Rottendorf in die Bedarfsplanung einsteigen.
- Im Urnenhain im Friedhof sind 13 weitere Urnengräber geplant. Die Bohrungen finden wie vorgesehen statt.

## 12.2 Fragen aus dem Gemeinderat

- An der Kreuzung Ecke Am Bremig / Hofstraße sind in einem privaten Grundstück Bodenstrahler installiert, die mit einem Bewegungsmelder leuchten. Diese blenden den vorbeifahrenden Verkehr. Es wird gefragt, was man dagegen machen kann? Bürgermeister Roland Schmitt sagt, dass die Verwaltung dies überprüfen wird.
- Es wird gefragt, ob es in dem Bereich der Kreuzung Parkstraße/Nordring bessere Lösungen für den ruhenden Verkehr gibt? Der Vorsitzende sagt zu, dass wir diesen Punkt mit in die nächste Verkehrsschau mit der Polizei nehmen.
- Wie können wir uns energietechnisch unabhängiger machen? Die Windkraft sei politisch forciert, aber wegen des hohen Aufwands bei der Stahlerzeugung wenig effektiv. Es wird gefragt, ob eine Erweiterung des Fernwärmenetzes auch in den Altort von Rottendorf möglich ist oder ob uns ein Energienutzungsplan weiterhilft? Denn das MHKW hat eine gewisse Ausfallsicherheit aufgrund der Verbindung mit dem Heizkraftwerk am Hafen. Ein weiterer Gedanke ist, wie wir die Bürger bei der Energiewende mitnehmen können? Stichworte sind in dem Zusammenhang Bürgerphotovoltaikanlagen bzw. Bürgerwindkraftanlagen. Bürgermeister Roland Schmitt sagt, dass wir uns auf dem Gebiet Energie sicher in den nächsten Jahren viele Gedanken machen müssen. Er nimmt die heute gesagten Anstöße und Ideen jedenfalls mit für weitere Überlegungen.
- Wie ist die Papierbeschaffung im Rathaus geregelt? Es wird gefragt, ob es nicht möglich wäre Fairtrade Papier für das Rathaus zu beschaffen? Die Verwaltung wird dies prüfen.
- In der Estenfelder Straße parken viele Fahrzeuge auf den Gehwegen. Die Frage an die Gemeinde lautet, ob man hier nicht ein Parkverbot einrichten kann? Wie der Vorsitzende ausführt ist das Parken auf Gehwegen generell verboten. Der Erlass eines Parkverbots ist daher nicht notwendig. Wir werden hierauf aber im nächsten Mitteilungsblatt hinweisen.
- Es wird gefragt, welche Aufgaben der Klimaschutzbeauftragte des Landkreises Würzburg für die Gemeinde Rottendorf übernehmen kann? Bürgermeister Roland Schmitt sagt, dass er dies beim Landkreis Würzburg erfragen wird.

## 12.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Es gibt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende



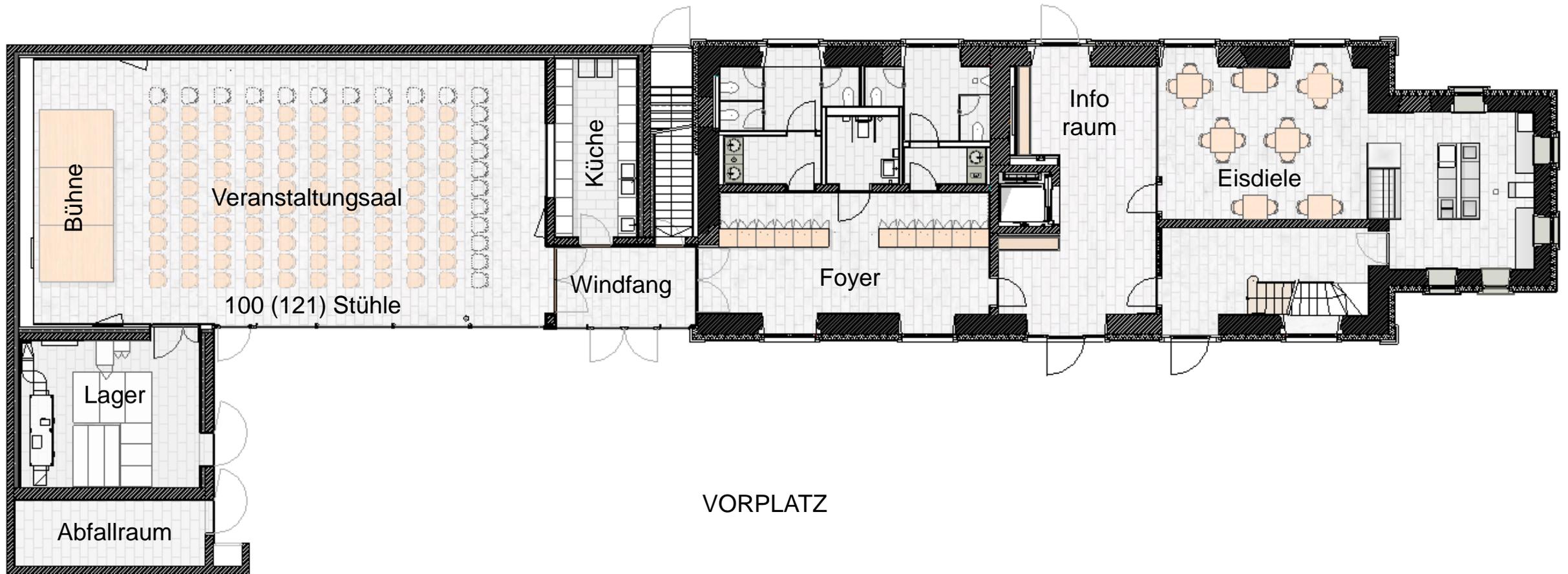
Roland Schmitt, 1. Bürgermeister



**Bahnhof Rottendorf**  
Die Möblierung

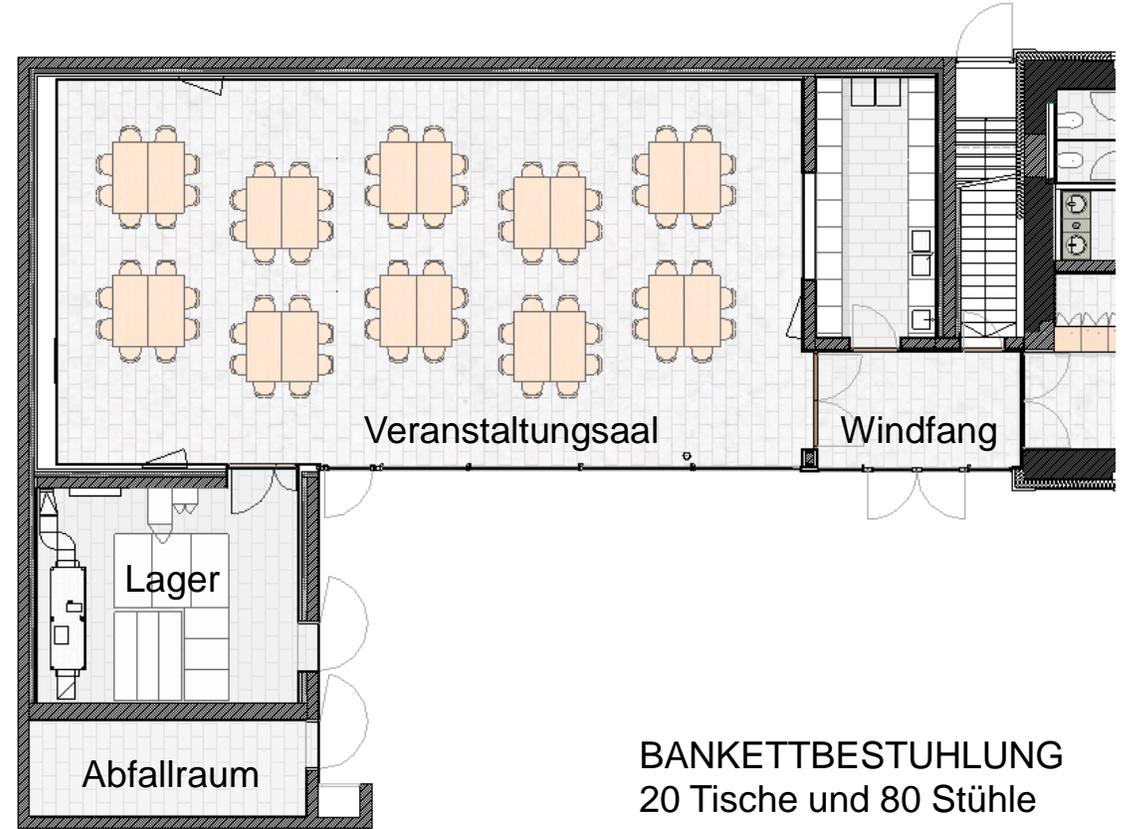
**Jäcklein**  
Architekten

BAHNSTEIG

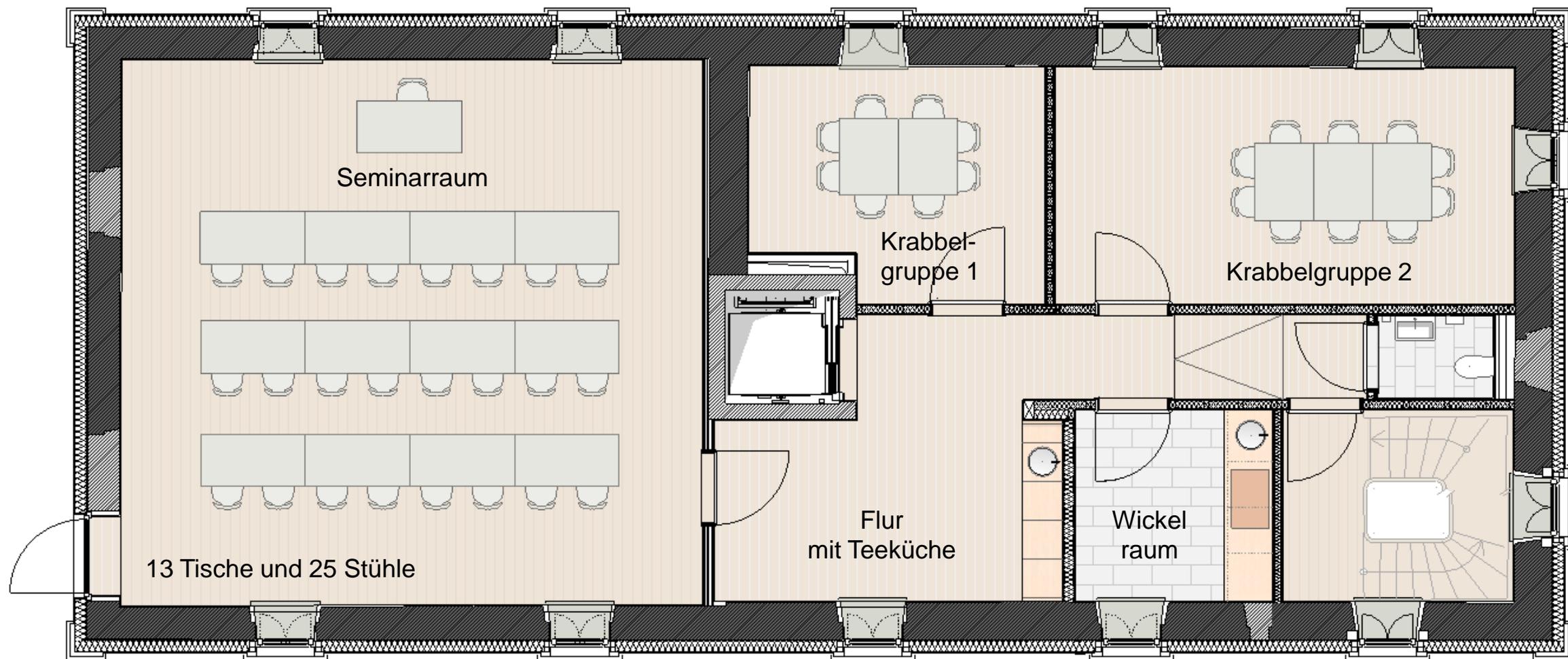


VORPLATZ

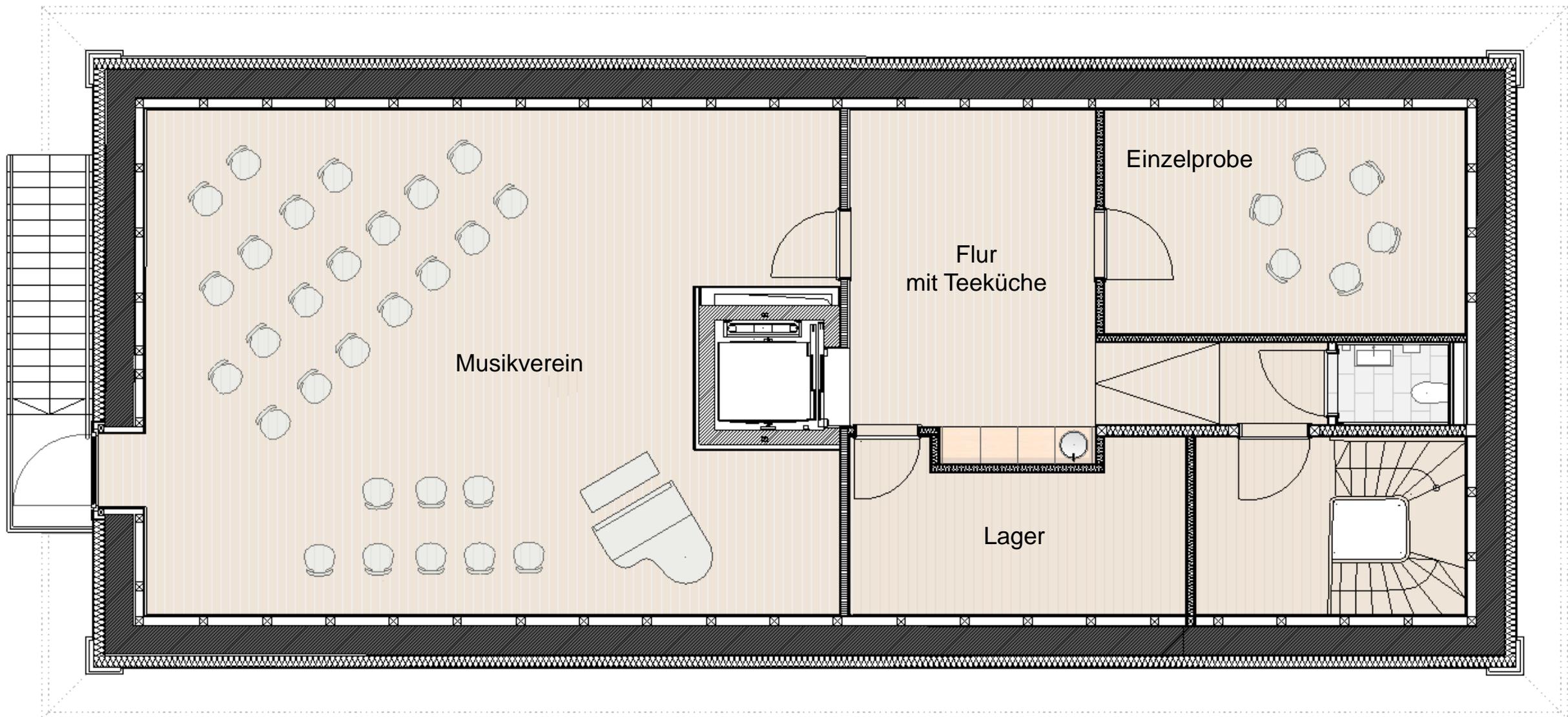
Möblierungsplan Erdgeschoss



## Bestuhlungsvarianten Veranstaltungssaal



Möblierungsplan Obergeschoss



Möblierungsplan Dachgeschoss



Ein Stuhl für Veranstaltung, Seminar und Eisdielen

Stuhl 1



Stuhl mit Sitz und Rücken aus Eiche und Kufengestell - leicht und einfach stapelbar



Stuhl 2



Stuhl aus Eichenholz mit A-förmigen Beinen - senkrecht stapelbar

Stuhl 3



Stuhl 4



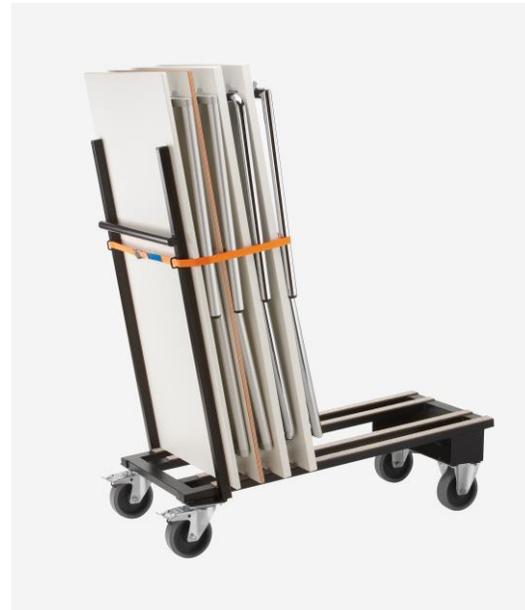
Stuhl 5



Stuhl 6



Stuhl-Sitzschale mit Kufen- oder Vierbeingestell, stapelbar



Ein Tisch für Veranstaltung und Seminar - Vierfuß-Gestell, klappbar

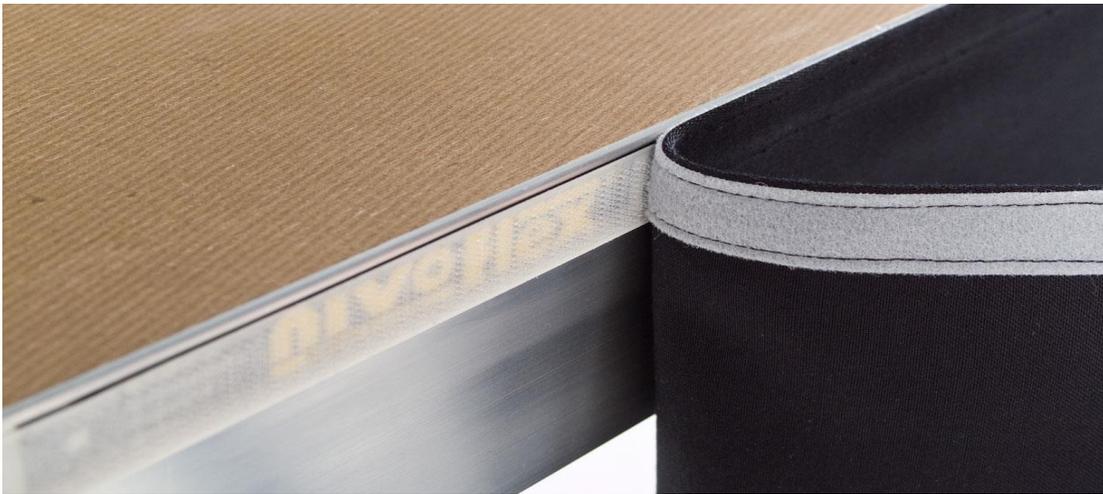
Tisch 2



Tisch 3



Tisch-Fußgestell in T-Form mit Eichfach- oder Doppelsäule, klappbar



Bewegliche Bühnenpodeste - leicht verstaubar

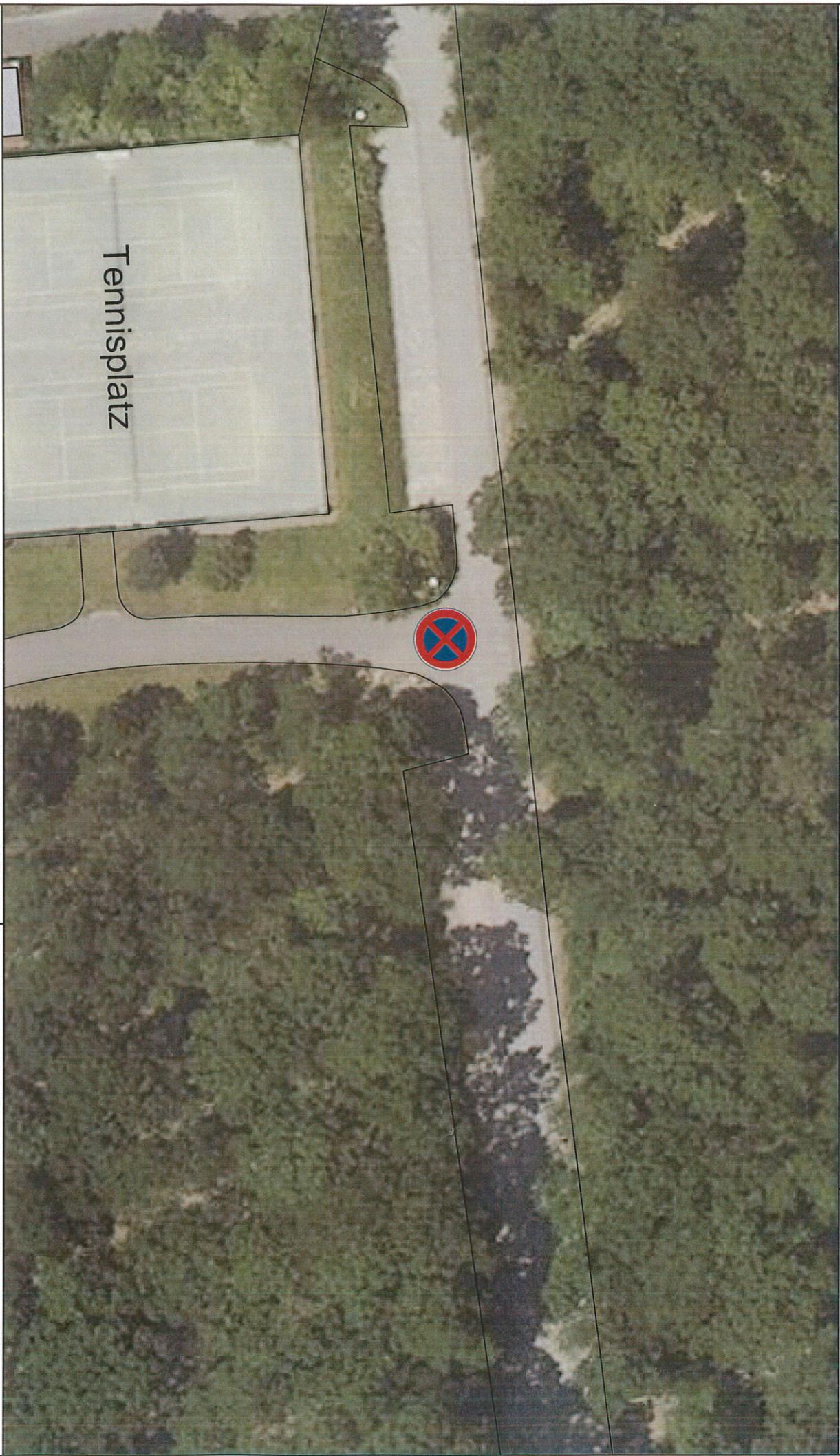
Vielen Dank

-

Gemarkung(en): Rottendorf (699)

Datum: 08.11.2022

Bearbeiter: -



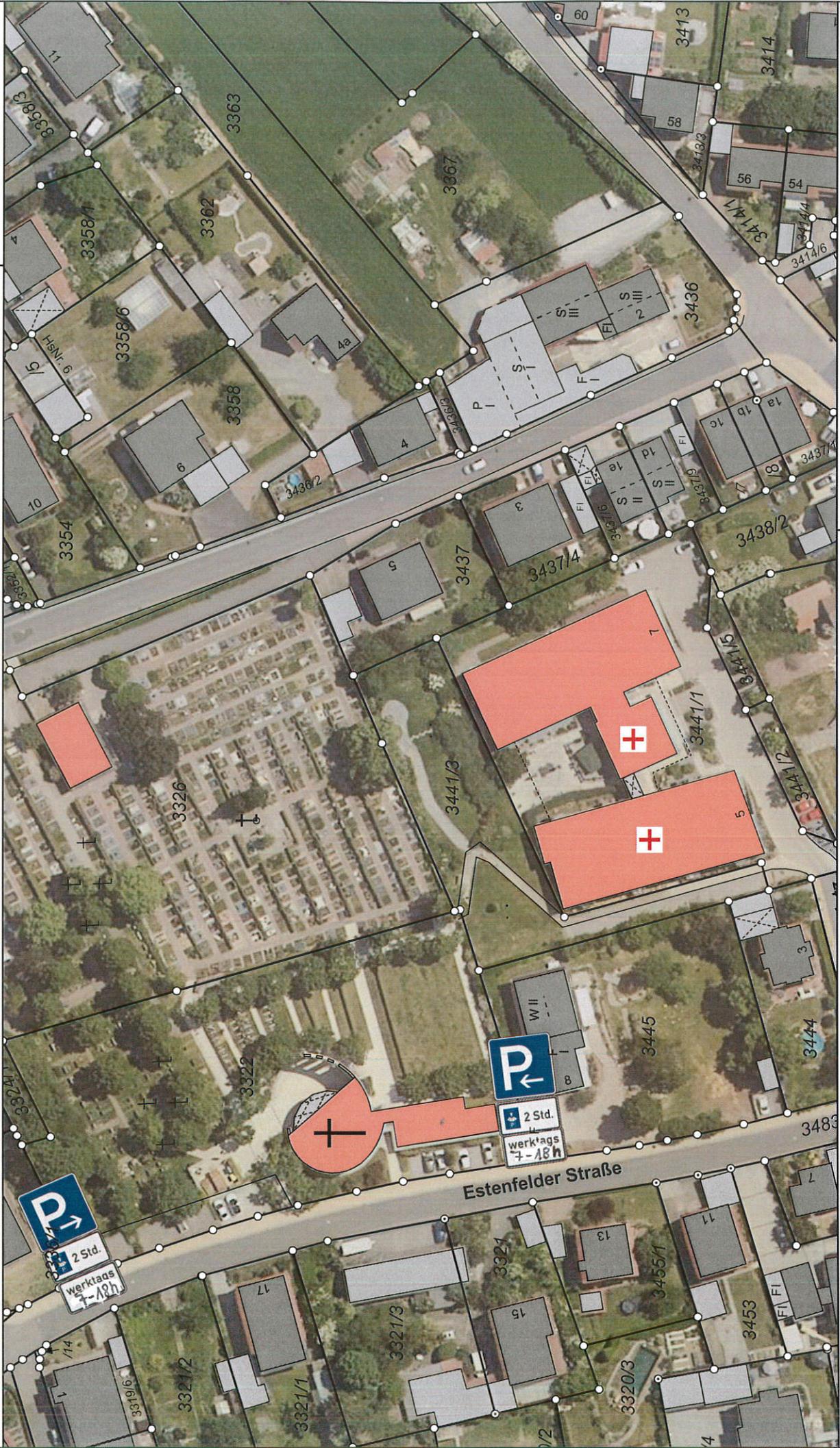
Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßnahme geeignet!



Datum: 08.11.2022

Bearbeiter: -

Gemarkung(en): Rottendorf (699)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

## **Begründung**

### **zur Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung)**

#### **1. Ermächtigung**

Gemäß Art 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO können durch örtliche Bauvorschriften die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung sowie die Ablöse der Pflicht (Art. 7 BayBO) geregelt werden.

Die Gemeinde Rottendorf ist gemäß Art. 81 Abs. 1 BayBO und Art. 22 Abs. 1 GO für den Erlass von örtlichen Bauvorschriften sachlich und örtlich zuständig.

#### **2. Ziel und Zweck der Satzung**

In der Bayerischen Bauordnung ist eine Pflicht zur Erstellung von privaten Kinderspielplätzen auf dem Grundstück von Wohngebäuden mit mindestens 3 Wohnungen verankert. In der Bayerischen Bauordnung sind die nachzuweisenden Qualitäten nur allgemein geregelt.

Durch die Satzung sollen die Bauherren Rechtssicherheit in Bezug auf die erforderliche Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung erlangen.

Darüber hinaus soll den Bauherren durch die Satzung angeboten werden, die private Spielplatzpflicht zugunsten eines öffentlichen Spielplatzes mit einem in der Regel größeren Spielangebot abzulösen.

#### **3. Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich**

Die Satzung soll für das gesamte Gemeindegebiet gelten.

In der Gemeinde Rottendorf sind bisher in keinen Bebauungsplänen Festsetzungen zur Lage, Größe, Beschaffenheit und Ausstattung von privaten Spielplätzen enthalten. Falls die in zukünftigen Bebauungsplänen anders gehandhabt wird, sollen diese Festsetzungen im Hinblick auf Verlässlichkeit von Vorgaben nicht durch die Satzung geändert werden. Daher wurde der Vorrang der entsprechenden Festsetzungen durch Bebauungsplan in die Satzung aufgenommen.

#### **4. Begründung der einzelnen Festsetzungen**

Es wurden jeweils nur die Festsetzungen getroffen, die zur Gewährleistung der in der Gemeinde Rottendorf gewünschten Qualität der Kinderspielplätze erforderlich sind. Darüber hinaus soll der Bauherr nicht eingeschränkt werden.

##### **4.1 Erfüllung der Stellplatzpflicht**

Diese gesetzlichen Regelungen werden zur Klarstellung für die Anwender der Satzung aufgenommen.

##### **4.2 Lage des Kinderspielplatzes**

Die Kinderspielplätze sollen durch ihre Zuordnung auf dem Grundstück möglichst sicher und ungestört sein.

#### 4.3 Größe, Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes

Die Vorgaben zu Größe, Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes orientieren sich an den in der Rechtsprechung üblichen Größen, die für einen angemessenen Spielplatz entschieden wurden. Es soll sichergestellt werden, dass für beide Altersgruppen der Spielplatznutzer ein angemessenes Spielangebot besteht.

#### 4.4 Ablöse

Spielplatzablöse bedeutet, dass der Bauherr gegenüber der Gemeinde durch Vereinbarung die Kosten für die Herstellung des bauordnungsrechtlich erforderlichen Spielplatzes übernimmt. Für die Ablöse wurde in der Satzung eine Kann-Bestimmung gewählt. Dadurch kann die Gemeinde Rottendorf in jedem einzelnen Fall entscheiden, ob bei einer Ablöse die gewünschte Qualität des Spielangebots erzielt wird. Kriterien zur Beurteilung sollen insbesondere die Entfernung zu einem öffentlichen Spielplatz und die Anzahl der Wohnungen in der geplanten Wohnanlage sein.

#### 4.4 Höhe des Ablösevertrags

Der Ablösebetrag setzt sich bezogen auf die abzulösende Gesamtfläche in m<sup>2</sup> wie folgt zusammen:

- Grunderwerbskosten  
auf der Grundlage des jeweiligen Bodenrichtwertes in EUR/m<sup>2</sup>;
- Herstellungskosten  
auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten für Kleinkinderspielplätze durch die Gemeinde Rottendorf in den letzten 10 Jahren unter Berücksichtigung der Entwicklung des Baupreisindex in EUR/m<sup>2</sup>;
- Erforderliche Größe des Spielplatzes  
auf der Grundlage der Kinderspielplatzsatzung.

Der Bodenrichtwert ist der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte zu entnehmen, die durch den Gutachterausschuss des Landratsamts Würzburg herausgegeben wird.

## 5. Verfahren

Die Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Rottendorf in seiner Sitzung vom .... beschlossen.

Die Satzung wurde am ... ausgefertigt.

Die ausgefertigte Satzung wurde am ... bekanntgemacht. (1 Woche später Rechtskraft)

## **Satzung**

### **über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung)**

Die Gemeinde Rottendorf erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung:

#### **§ 1 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze innerhalb des Gemeindegebiets. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit und die Ausstattung der Kinderspielplätze sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.

(2) Soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen von dieser Satzung getroffen wurden, bleiben diese unberührt.

#### **§ 2 Begriffe**

(1) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034.

#### **§ 3 Erfüllung der Spielplatzpflicht**

(1) Gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 47 Abs. 3 BayBO kann die Kinderspielplatzpflicht erfüllt werden durch

1. Herstellung der notwendigen Kinderspielplätze auf dem Baugrundstück,
2. Herstellung der notwendigen Kinderspielplätze auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Nutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Das Grundstück muss unmittelbar an das Baugrundstück anschließen und der dortige Spielplatz muss gefahrlos von den Kindern und Familien erreicht werden, oder
3. Abschluss einer Ablösevereinbarung gem. § 7 dieser Satzung.

(2) Kinderspielplätze dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. § 7 Abs. 2 dieser Satzung ist zu beachten.

#### **§ 4 Lage des Kinderspielplatzes**

(1) Kinderspielplätze sind gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen.

## § 5 Größe des Kinderspielplatzes

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup>, jedoch mindestens 60 m<sup>2</sup> betragen.
- (2) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn es sich um Wohnungen handelt, in denen üblicherweise keine Kinder wohnen werden.

## § 6 Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m<sup>2</sup> je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m<sup>2</sup>, auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein.
- (2) Kinderspielplätze mit 60 m<sup>2</sup> sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Federwippe, Schaukel etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen von 60,01 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> sind diese mit mindestens drei Spielgeräten, davon mind. je eines für Kinder bis 6 Jahre und Kinder über 6 Jahre geeignet, und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mit mindestens vier Spielgeräten, davon mind. je zwei für Kinder bis 6 Jahre und Kinder über 6 Jahre geeignet, sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.
- (3) Sie sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen von 60,01 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> sind mindestens drei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mindestens vier ortsfesten Sitzeinrichtungen einzuplanen.
- (4) Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinn der DIN 18034).

## § 7 Ablöse

- (1) Für Bauvorhaben, für die ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit der Gemeinde Rottendorf geschlossen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Ablösevereinbarung.
- (2) Diese Art der Erfüllung der Verpflichtung kann auch verlangt werden, wenn die Kinderspielplatzflächen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstiger örtlicher Bauvorschriften auf dem Grundstück oder in seiner Nähe nicht errichtet werden dürfen.
- (3) Wenn ein privater, bestehender Kinderspielplatz bei bereits bestehenden Gebäuden nicht mehr benötigt wird, da es sich um Wohnungen handelt, in denen üblicherweise keine Kinder wohnen werden, kann eine Ablöse bei gleichzeitigem Rückbau des Kinderspielplatzes erfolgen.

## § 8 Höhe des Ablösebetrags

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B + KH) \times F$$

- A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)
- B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m<sup>2</sup> in Euro
- KH: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m<sup>2</sup> in Euro; diese sind mit 210,00 € angesetzt
- F: erforderliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup> nach § 5 dieser Satzung oder bei Rückbau eines vorhandenen Spielplatzes die tatsächliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup>

## **§ 9 Verwendung der Ablöse**

Die Ablösebeträge werden ausschließlich für die Herstellung und Unterhaltung von örtlichen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

## **§ 10 Abweichungen**

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortssatzung können gemäß. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Gemeinde Rottendorf  
z.H. Herrn Bürgermeister Schmitt

Gemeinde Rottendorf	
Eing.	8. Okt. 2022
Bgm.	Anl.

Unser Zeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:

Klaus Rostek

Telefon: 0931 8003-5827

Fax: 0931 8003-5821

E-Mail:

r.rostek@Lra-wue.bayern.de

Zimmer-Nr. E05

Würzburg, 11.10.2022

### Familienstützpunkte im Landkreis Würzburg Förderlaufzeit und Förderrichtlinien des Landkreises Würzburg

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.07.2021 wurden die neuen Förderrichtlinien des Landkreises Würzburg für die Familienstützpunkte beschlossen. Die dahingehenden Informationen und Förderrichtlinien haben Sie bereits erhalten.

Der Landkreis Würzburg schließt mit der jeweiligen Sitzgemeinde des Familienstützpunktes und gegebenenfalls einem Träger der freien Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung, in dem auch die Laufzeit festgelegt ist. Bisher sind alle Vereinbarungen bis 31.12.2022 befristet. Diese Befristung ist, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, aufgrund des vorgenannten Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zu den Förderrichtlinien bis 31.12.2024 unverändert verlängert worden.

Dahingehend bitte ich Sie um eine kurze Mitteilung, ob Sie mit der Verlängerung der Förderung bis zum 31.12.2024 unter den Ihnen bekannten Voraussetzungen von Ihrer Seite gewünscht ist. Somit könnten wir auf eine Neufassung der Kooperationsvereinbarung verzichten und Ihre Zustimmung als formlose Kooperationsverlängerung bis zum 31.12.2024 verwenden.

In Anlage sende ich Ihnen die Förderrichtlinien, gültig ab 01.01.2025, zur Kenntnisnahme zu. Ich hoffe sehr, dass wir auch über 2025 hinaus die sehr erfolgreiche Arbeit in den Familienstützpunkten in den Gemeinden des Landkreises Würzburg weiterführen können.

Bei Rückfragen und Anregungen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Rostek  
Fachbereichsleiter Amt für Jugend und Familie 31c

**Hausanschrift**  
Friesstraße 5  
97074 Würzburg  
poststelle@lra-wue.bayern.de  
www.landkreis-wuerzburg.de

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

**Sie erreichen uns**  
Buslinie 6 – Gegenbaurstraße  
Buslinie 10 – Zeppelinstraße

**Barrierefreier Zugang**  
im Innenhof

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83  
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG  
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32  
BIC GENODEF1WU1  
Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

## **Förderung der Familienstützpunkte im Landkreis Würzburg Förderrichtlinien**

Der Landkreis Würzburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendung zur Förderung von Familienstützpunkten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **§ 1 Zweck der Förderung**

Durch die Förderung soll der Betrieb von Familienstützpunkten im Landkreis Würzburg sichergestellt werden.

Familienstützpunkte sind Anlauf- und Kontaktstellen, die konkrete Angebote der Eltern- und Familienbildung gem. § 16 SGB VIII in einer Kommune selbst vorhalten oder mit anderen Einrichtungen erbringen. Sie richten sich an alle Familien und entwickeln für die unterschiedlichen Bedürfnisse nach Alter des Kindes und der Familiensituation geeignete, passgenaue Angebote. Hierzu wird ein sozialräumliches Netzwerk aufgebaut und gepflegt.

Das Konzept „Familienstützpunkt Landkreis Würzburg“ ist Bestandteil dieser Richtlinie.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind der Betrieb und die nachhaltige Sicherung der Familienstützpunkte.

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist der Träger des örtlichen Familienstützpunktes. Dieser muss ein anerkannter Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe sein. In begründeten Einzelfällen können auch eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden in kommunaler Zusammenarbeit Träger eines Familienstützpunktes sein. In diesem Fall liegt die Fachaufsicht beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg.

### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die inhaltliche Arbeit richtet sich nach den vom Bayerischen Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales festgelegten Qualitätsstandards der Richtlinien zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten in der jeweils aktuellen Fassung sowie nach dem Konzept Familienstützpunkt des Landkreises Würzburg. Fördervoraussetzung ist die Einhaltung des kommunalen und staatlichen Qualitätsstandards.

Die Steuerungs- und Gesamtverantwortung liegt beim Amt für Jugend und Familie, Kinder- Jugend und Familienarbeit FB31c.

Die Voraussetzungen im Einzelnen ergeben sich aus dem Konzept „Familienstützpunkte im Landkreis Würzburg“. Eine weitere Voraussetzung ist die vertragliche Verpflichtung der Gemeinde zur Erbringung der Leistungen aus § 5.

Familienstützpunkte nehmen folgende Aufgaben wahr:

- allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien auf der Basis eines präventiven, familienorientierten und ganzheitlichen Ansatzes gemäß § 16 SGB VIII;
- Vorhaltung und Initiierung bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Familienbildungsangebote vor Ort in Abstimmung und gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten im Sozialraum; Ziel ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot für alle Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familiensituationen und Lebenslagen wie z. B. Familien mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund, alleinerziehende Mütter und Väter zu gestalten;
- Vermittlung der ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vermittlung der ratsuchenden Familien sofern erforderlich an andere geeignete, weiterführende Leistungsträger;
- Vermittlung der ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe;
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere unter Nutzung der neuen Medien;
- Vernetzung und Kooperation mit den unterschiedlichen Einrichtungen und Akteuren der Eltern- und Familienbildung vor Ort, insbesondere den Kindertageseinrichtungen, der KoKi, den Beratungsstellen und den Schulen
- Organisation der örtlichen Steuerungsgruppe

#### § 5 Umfang der Zuwendung, Eigenleistung

Der Landkreis fördert auf Grundlage des § 16 SGB VIII die Personalkosten der Fachkraft mit 75% der Gesamtpersonalkosten bei 10 Wochenstunden.

Darüber hinaus fördert der Landkreis die Planung und Durchführung von konkreten Veranstaltungen der Familienbildung auf Grundlage des § 16 SGB VIII im Rahmen der im Jugendhilfehaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Gemeinde erbringt folgende Leistungen

- Personalkosten anteilig 25% bei 10 Wochenstunden
- Büroraum (kann auch in Mehrfachnutzung zur Verfügung gestellt werden)
- Büroausstattung und laufender Bürobetrieb
- Kommunikationsausstattung (z.B. EDV, Mobiltelefon)
- Fahrtkosten
- Örtliche Veranstaltungen und Leistungen für Familien, die keine Aufgabe i.S.d. § 16 SGB VIII darstellen
- Unterstützung bei der Nutzung örtlicher Infrastruktur (z.B. Räume für Veranstaltungen)
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Gemeindeblatt, Internetauftritt der Gemeinde)
- Mitwirkung in der Steuerungsgruppe

## § 6 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt formlos und schriftlich an das Amt für Jugend und Familie, FB31c. Nach Prüfung durch die Verwaltung wird der Antrag dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorgelegt und bei Zustimmung in die Haushaltsberatungen des Kreistags zur endgültigen Beschlussfassung eingebracht.

Die Kriterien „Bedarfsgerechtigkeit“ und „Sozialraumorientierung“ werden beim Bewilligungsverfahren berücksichtigt, um ein effizientes und für alle Familien gut erreichbares Angebot zu schaffen.

## § 7 Qualitätssicherung

Der Familienstützpunkt legt jeweils Ende Januar einen Sachbericht über das Vorjahr nach dem vorgegebenen Raster des Bay. Staatsministeriums und des Amtes für Jugend und Familie vor. Darüber hinaus nehmen die Fachkräfte der Familienstützpunkte regelmäßig an den landkreisweiten Netzwerktreffen teil.

Der Familienstützpunkt bringt seine Erfahrungen und Erkenntnisse in die konzeptionelle Weiterentwicklung der Familienstützpunkte und des Gesamtkonzeptes Familienbildung im Landkreis Würzburg ein.

## § 8 Vereinbarungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und endet mit Beendigung des Förderprogramms des Freistaates Bayern.

Eine Förderung des Landkreises erfolgt ohne Rechtsanspruch unter dem Vorbehalt einer staatlichen Förderung und der im Jugendhilfehaushalt verfügbaren Haushaltsmittel.

Grundsätzlich ist die Förderung unter vorgenanntem Vorbehalt auf Dauer angelegt.

Würzburg, 19. Juli 2021

Thomas Eberth  
Landrat des Landkreises Würzburg

# Familienstützpunkte im Landkreis Würzburg



## Vereinbarung zwischen

### **Landkreis Würzburg**

vertreten durch den Landrat Thomas Eberth  
im folgenden „Landkreis“ genannt

und

### **Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V.**

vertreten durch Herrn Stefan Weber, Geschäftsführer  
im folgenden „CV“ genannt

und

### **Gemeinde Rottendorf**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Schmitt

## **§ 1 Gegenstand**

Der Landkreis Würzburg beteiligt sich am Förderprogramm für Familienstützpunkte des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf Grundlage der Richtlinien vom 11. Oktober 2016, Az. II2/6532.07-1/22.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden Rechte und Pflichten zwischen Landkreis, beteiligten Gemeinden, Trägern und Familienstützpunkten geregelt.

Familienstützpunkte sind Anlauf- und Kontaktstellen, die konkrete Angebote der Eltern- und Familienbildung gem. § 16 SGB VIII in einer Kommune selbst vorhalten oder mit anderen Einrichtungen erbringen. Sie richten sich an alle Familien und entwickeln für die unterschiedlichen Bedürfnisse nach Alter des Kindes und der Familiensituation geeignete, passgenaue Angebote. Hierzu wird ein sozialräumliches Netzwerk aufgebaut und gepflegt.

Das Konzept „Familienstützpunkt Landkreis Würzburg“ vom 09.05.2011 und deren Fortschreibungen von 12.2012, 06.2016 und 08.2019 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Inhaltliche Arbeit des Familienstützpunktes Rottendorf**

Die inhaltliche Arbeit richtet sich nach den vom Ministerium festgelegten Qualitätsstandards wie in den Richtlinien sowie im Konzept Familienstützpunkte im Landkreis Würzburg dargestellt.

Im Besonderen werden hinsichtlich der Vereinbarung mit den beteiligten Gemeinden folgende Aspekte besonders erwähnt:

Steuerungs- und inhaltliche Gesamtverantwortung liegt beim Amt für Jugend und Familie.

### Personal

Die inhaltliche Arbeit am Familienstützpunkt wird durch den Träger CV mit einer pädagogischen Fachkraft<sup>1</sup> geleistet.

### Dienst- und Fachaufsicht:

Der Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII gewährleistet die Dienst- und Fachaufsicht.

### Räumliche Ausstattung

Dem Familienstützpunkt stehen Räume für Büro mit Präsenzzeiten sowie für Veranstaltungen im Haus der Begegnung Rottendorf zur Verfügung. Darüber hinaus wird ermöglicht, weitere Räume für Veranstaltungen bei Bedarf nutzen zu können.

## **§ 3 Finanzierung und Leistungen**

Die Finanzierung der Familienstützpunkte im Landkreis Würzburg teilen sich Freistaat, Landkreis und Gemeinde:

### Staatliche Förderung

Der Landkreis erhält eine staatliche Förderung auf Grundlage der jeweiligen Geburtenzahl. Diese beträgt zurzeit 30 € je im Vorvorjahr geborenem Kind. Die staatlichen Mittel werden zur Finanzierung der Projektkoordination verwendet.

### Kommunale Förderung Landkreis

Der Landkreis fördert auf Grundlage des § 16 SGB VIII:

- Personalkosten im Umfang von 10 Wochenstunden
- Planung und Durchführung von konkreten Veranstaltungen der Familienbildung im Rahmen der im Jugendhilfehaushalt zur Verfügung stehenden Mittel (zurzeit je 1.000 €/Jahr pro Familienstützpunkt; Veranstaltungen mit besonderem Charakter, z.B. überörtliche Kooperationen, Großveranstaltungen können nach vorheriger Absprache gesondert finanziert werden).
- Der Träger CV erhält auf Grundlage einer vorherigen Kostenkalkulation die entsprechende Erstattung halbjährlich durch den Landkreis. Nach Abschluss

---

<sup>1</sup> Fachkraft lt. Förderrichtlinien des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

des Kalenderjahres erfolgt bis spätestens 31.03. eine Jahresabrechnung in Form eines rechnerischen Verwendungsnachweises.

#### Kommunale Förderung der Gemeinde

Die Gemeinde trägt die Raum- und Sachkosten:

- Büroraum (z.B. Miete, Nebenkosten)
- Büroausstattung (Mobiliar)
- laufender Bürobetrieb
- Kommunikationsausstattung (z.B. EDV, Mobiltelefon)
- Fahrtkosten
- Mitwirkung in der Steuerungsgruppe
- Örtliche Veranstaltungen und Leistungen für Familien, die keine Aufgabe i.S.d. § 16 SGB VII darstellen

#### Weitere Aufgaben und Leistungen

Landkreis Würzburg, Amt für Jugend und Familie:

- Steuerungs- und Gesamtverantwortung
- Koordinierung, fachliche Begleitung und Beratung durch die Fachstelle Familienbildung im Amt für Jugend und Familie
- Austausch- und Netzwerkstrukturen zur fachlichen Weiterentwicklung auf regionaler, Landkreis- und interkommunaler Ebene (mit der Stadt Würzburg)
- Fortbildungen der Fachkräfte bei pädagogischen Inhalten
- Übergeordnete Öffentlichkeitsarbeit
- Sachbearbeitung auf Grundlage der Förderrichtlinien des Freistaates
- Berichterstattung

Gemeinde:

- Unterstützung bei der Nutzung örtlicher Infrastruktur (z.B. Räume für Veranstaltungen)
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Gemeindeblatt, Internetauftritt der Gemeinde)
- Mitwirkung in der Steuerungsgruppe
- Fortbildungen der Fachkräfte bei nicht-pädagogischen Inhalten

#### **§ 4 Qualitätssicherung**

Der Familienstützpunkt legt jeweils Ende Januar einen Sachbericht über das Vorjahr nach dem vorgegebenen Raster des Bay. Staatsministeriums und des Amtes für Jugend und Familie vor.

Darüber hinaus nehmen die Fachkräfte der Familienstützpunkte regelmäßig an den Steuerungssitzungen teil.

Der Familienstützpunkt bringt seine Erfahrungen und Erkenntnisse in die konzeptionelle Weiterentwicklung der Familienstützpunkte und des Gesamtkonzeptes Familienbildung im Landkreis Würzburg ein.

## § 5 Vereinbarungsdauer

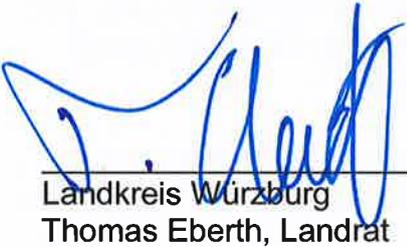
Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2021 in Kraft und endet - ohne, dass es einer Kündigung bedarf – zum 31.12.2022.

Die staatliche Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung bezogen auf ein Haushaltsjahr ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung des Landkreises erfolgt unter dem Vorbehalt einer staatlichen Förderung und der im Jugendhilfehaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Grundsätzlich ist die Förderung unter vorgenanntem Vorbehalt auf Dauer angelegt.

Würzburg, der 13.04.2021



---

Landkreis Würzburg  
Thomas Eberth, Landrat



---

Gemeinde Rottendorf  
Roland Schmitt, Bürgermeister



---

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V.  
Stefan Weber, Geschäftsführer

## **Familienstützpunkte Regelungen der Sachausgaben – Gemeindeanteil auf Grundlage der Vereinbarung**

Die Finanzierung der Familienstützpunkte erfolgt im Wesentlichen durch den Landkreis und die jeweilige Sitzgemeinde. Der Landkreis erhält für die Personalkosten eine Förderung des Freistaates, die jedoch aufgrund der Festbetragsfinanzierung lediglich einen geringen Anteil der Gesamtkosten erreicht, d.h. den Großteil der Personalkosten trägt der Landkreis i.R.d. Jugendhilfehaushaltes auf Grundlage des § 16 SGB VIII. Laut Kooperationsvereinbarung § 3 gilt folgende Regelung der Finanzierung und Leistungen:

### Kommunale Förderung Landkreis

Der Landkreis fördert/leistet auf Grundlage des § 16 SGB VIII:

- Personalkosten
- Planung und Durchführung von konkreten Veranstaltungen der Familienbildung im Rahmen der im Jugendhilfehaushalt zur Verfügung stehenden Mittel (zurzeit je 1500 €/Jahr pro Familienstützpunkt)
- Gesamtverantwortung, Koordinierung, fachliche Begleitung und Beratung
- Austausch- und Netzwerkstrukturen
- Fortbildungen der Fachkräfte i.S.d. Qualitätssicherung der Eltern- und Familienbildung
- Übergeordnete Öffentlichkeitsarbeit

### Kommunale Förderung der Gemeinde

- Büro- und Sachkosten
- Büroraum (z.B. Miete, Nebenkosten)
- Büroausstattung (Mobiliar)
- laufender Bürobetrieb
- Kommunikationsausstattung
- Fahrtkosten
- Örtliche Veranstaltungen und Leistungen für Familien, die keine Aufgabe i.S.d. § 16 SGB VIII darstellen
- Unterstützung bei der Nutzung örtlicher Infrastruktur (z.B. Räume für Veranstaltungen)
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Gemeindeblatt, Internetauftritt der Gemeinde)

In letzter Zeit haben sich Unklarheiten und daraus folgende Fehlabbrechnungen hinsichtlich der Sach- und Veranstaltungskosten ergeben. Zur allgemeinen Klarheit wird folgendes präzisiert. Diese Regelungen sind ab 2021 gültig:

#### 1. Büro-, Verwaltungs-, Sachkosten

Kostenträger für alle Ausgaben ist die Gemeinde

Beispiele (die in den letzten beiden Jahren fälschlicherweise dem Landkreis in Rechnung gestellt wurden):

- Schreibwaren, Bastelmaterial, Kopierpapier, Büromaterial, Druckerpatronen, Drucketiketten, Prepaidkarte für Handy, Briefmarken, Jahresplaner, usw.

#### 2. Fahrtkosten

Kostenträger ist die Gemeinde; Ausnahmefälle bei besonderem Interesse des Landkreises werden einzeln geregelt.

#### 3. Fortbildungen, Schulungen

Das Amt für Jugend und Familie bietet Fortbildungsveranstaltungen für die Fachkräfte der Familienstützpunkte, teilweise in Kooperation mit der Stadt Würzburg und/oder dem Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb). Für darüberhinausgehende Fort- und Weiterbildungen ist der Träger bzw. die Gemeinde zuständig.

#### 4. Veranstaltungen, Angebote

Für diesen Posten erhalten zum Zweck der vereinfachten Abrechnung die FSP über Gemeinde bzw. Träger ein Veranstaltungsbudget von max. 1.500 €/Jahr aus den Mitteln der Jugendhilfe zugewiesen.

Angebote im Rahmen des § 16 SGB VIII, Förderung der Erziehung in der Familie, Verbesserung der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung, dazu gehört die Familien-/Elternbildung und Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung (≠ Erziehungsberatung!): Hierfür ist kostenrechnerisch der Landkreis als Jugendhilfeträger zuständig. Insbesondere sind dies:

- Referentenhonorare
- Honorare für begleitende Betreuung
- Nebenkosten für Elternbildungsveranstaltungen
- Elterntreffs mit Bildungsangebot

Bei Angeboten außerhalb des Rahmens § 16 SGB VIII ist die Sitzgemeinde des FSP für Sach- und Materialkosten zuständig. Insbesondere sind dies:

- Beteiligung des FSP an örtlichen Veranstaltungen (z.B. Dorffest, Familientag)
- Elterntreffs ohne Bildungsangebot
- Willkommens-Cafés, Willkommensbesuche
- Örtliche Netzwerktreffen

#### 5. Öffentlichkeitsarbeit und Planung

- Für Flyer, Rollups, und andere mit dem Landkreis abgestimmte Werbeträger ist der Landkreis zuständig. Hierfür ist das gemeinsame Layout der FSP im Landkreis zu verwenden.
- Für gemeindeinterne Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindeblatt, Homepage der Gemeinde usw.) ist die Sitzgemeinde zuständig, für trägerbezogene Öffentlichkeitsarbeit ist der Träger zuständig.
- Elternumfragen, Bedarfsplanung erfolgt durch und in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Familie i.R.d. Steuerungsverantwortung.

Tel: 3664

Dr. Martin und Barbara Häußler  
Frankenstraße 2  
97228 Rottendorf

Gemeinde Rottendorf		
Eing. 20. Sep. 2022		
Bgm. <i>[Handwritten Signature]</i>	Anl. <i>[Handwritten Signature]</i>	<i>[Handwritten Signature]</i>

An Herrn Bürgermeister Schmitt  
Am Rathaus 4  
97228 Rottendorf

Rottendorf, den 13.09.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitt!

Da wir bei der Bürgerversammlung am 30.09.2022 in Urlaub sind, möchten wir auf diesem Weg  
Einen Antrag an den Gemeinderat stellen:

Nach der extremen Dürre in diesem Sommer und in den vergangenen Jahren ist das Grundwasser deutschlandweit auf einen äußerst niedrigen Stand gesunken. Alle, Einzelpersonen wie politische Gemeinden sind aufgerufen, dazu beizutragen, dass sich der Grundwasserspiegel wieder erholt. Das geht z.B. auch darüber, dass Regenwasser nicht in die Kanalisation fließt, sondern versickert wird.

Deswegen stellen wir folgenden Antrag:

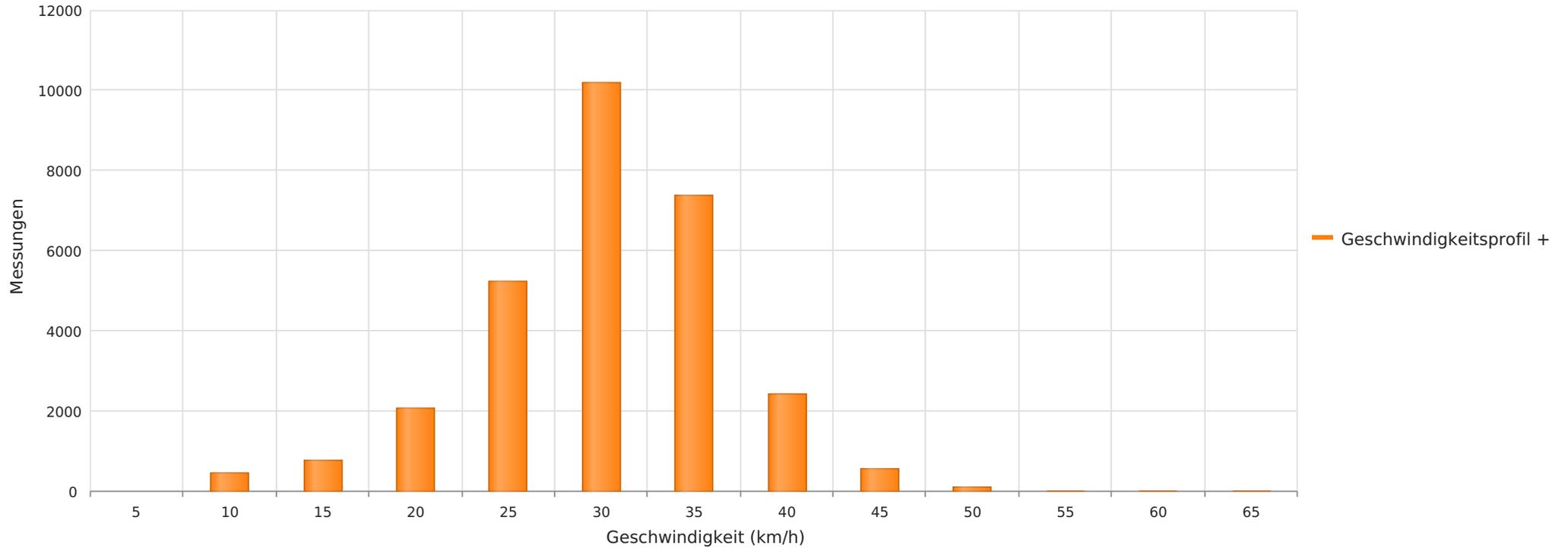
Der Gemeinderat Rottendorf möge überprüfen lassen, ob Regenwasser von gemeindeeigenen Gebäuden (Schule, Wasserschloss, Rathaus, Bauhof, EN-Halle, Feuerwehr usw.), versickert werden kann. Dort, wo eine Versickerung relativ einfach einzurichten ist, sollte diese auch eingerichtet werden.

Der Gemeinderat Rottendorf möge überprüfen lassen, ob und wo das Brunnenwasser des Dorfbrunnens in den Wintermonaten versickert werden kann.

Mit herzlichem Dank für Ihre Arbeit und freundlichen Grüßen!

*Barbara Häußler*  
*Martin Häußler*

Straße ..., Fahrtrichtung ..., .. km/h Beschränkung  
Anzahl der Messwerte vs. Geschwindigkeit

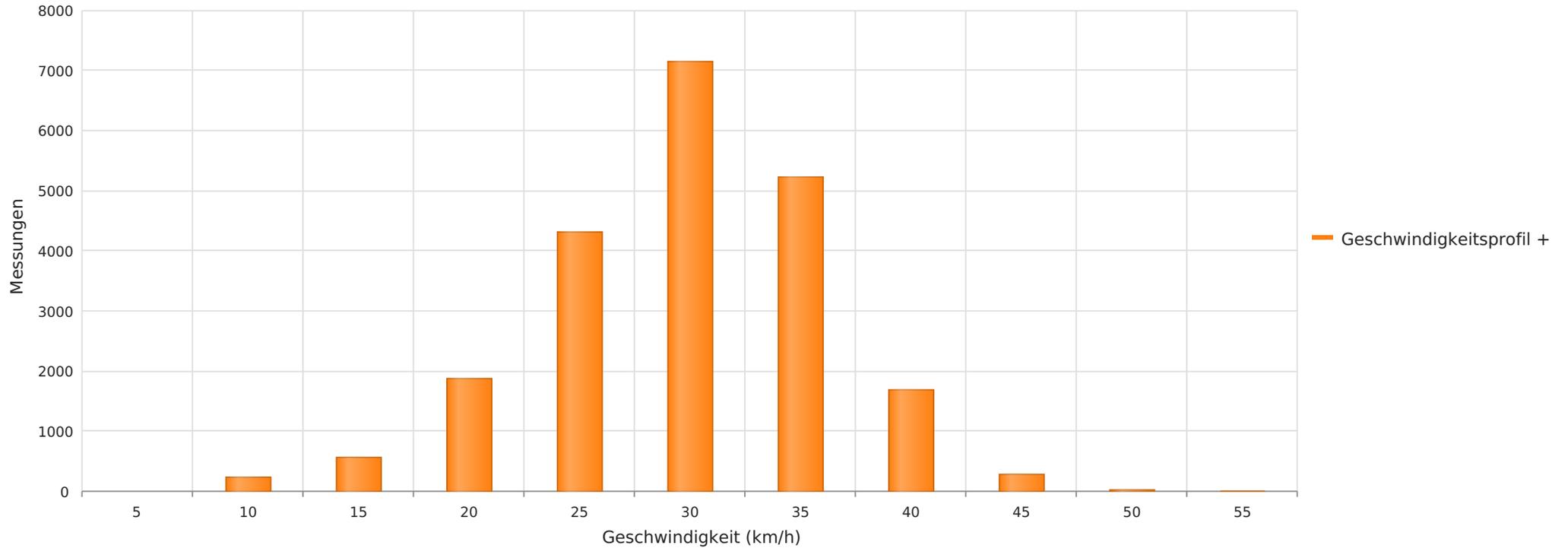


## Statistik

**Dienstag, 4. Oktober 2022, 16:00 Uhr bis Mittwoch, 19. Oktober 2022, 12:00 Uhr**

Messungen		29188
Durchschnittsgeschwindigkeit	Vd	28 km/h
85% der Fahrzeuge fahren langsamer oder maximal	V85	34 km/h
Maximalgeschwindigkeit	Vmax	62 km/h

Straße ..., Fahrtrichtung ..., .. km/h Beschränkung  
Anzahl der Messwerte vs. Geschwindigkeit



## Statistik

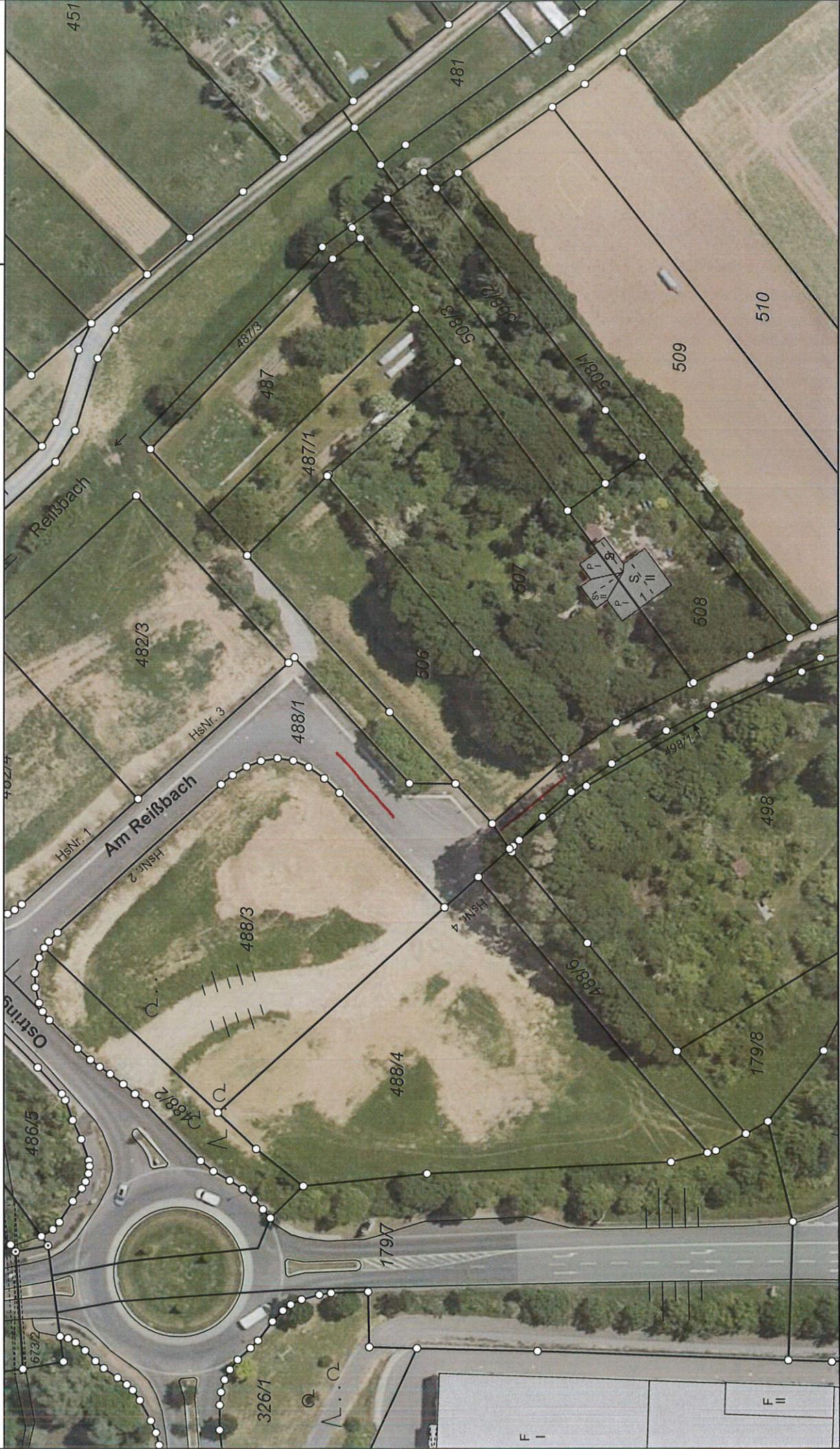
Mittwoch, 19. Oktober 2022, 11:00 Uhr bis Montag, 31. Oktober 2022, 12:00 Uhr

Messungen		21364
Durchschnittsgeschwindigkeit	Vd	28 km/h
85% der Fahrzeuge fahren langsamer oder maximal	V85	34 km/h
Maximalgeschwindigkeit	Vmax	53 km/h

Datum: 07.11.2022

Bearbeiter: -

Gemarkung(en): Rottendorf (699)



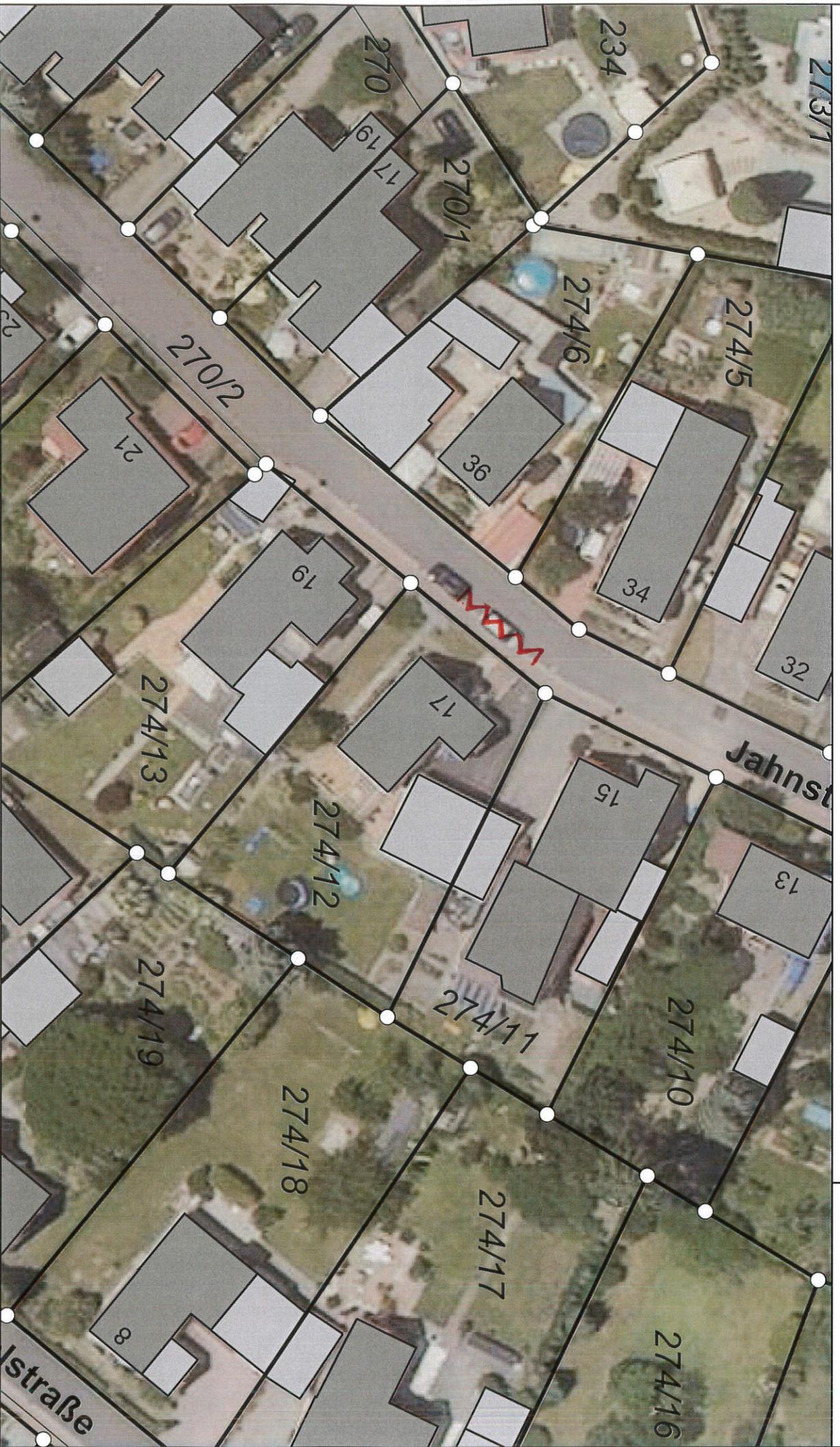
Maßstab = 1 : 1000

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

Datum: 07.11.2022

Gemarkung(en): Rottendorf (699)

Bearbeiter: -





Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

